

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



3. Jahrgang

Wien, im Februar 1950

Folge 2



Versicherungsschutz jeder Art durch die

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENNGASSE 1
Fernruf U 25 5 20

Die Anstalt bietet als einziges Institut den Gendarmeriebeamten die Möglichkeit der Prämienverrechnung im Wege des Gehaltsabzuges.

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*

Wiener Internationale Frühjahrsmesse 1950

12. bis 19. März

Messepalast

MODEMESSE
LEDERWAREN
MÖBEL
KUNSTGEWERBE
GEBRAUCHSARTIKEL



Rotundengelände

TECHNISCHE MESSE
EISEN UND STAHL
ELEKTROTECHNIK
BAUMESSE
NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT-
LICHE MUSTERSCHAU
WEINKOST

DIE INTERNATIONALE KRIMINAL- POLIZEILICHE KOMMISSION

Von Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
Sektionschef WILHELM KRECHLER

Über Initiative Österreichs wurde im Jahre 1923 die „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“ gegründet. Sitz der Kommission war bis zum Jahre 1938 Wien. Mit der NS-Machtübernahme wurde der Sitz nach Berlin verlegt und mit Beginn des zweiten Weltkrieges stellte die Kommission ihre Tätigkeit ein. Nach Beendigung der Kriegshandlungen und Konsolidierung der Verhältnisse in Europa wurde im Jahre 1946 über Initiative des derzeitigen Präsidenten der I.K.K. und Generalinspektors der gerichtlichen Polizei im belgischen Justizministerium, Louwage, der schon vor 1938 ein eifriger Mitarbeiter der Kommission war, diese wieder ins Leben gerufen. Es sei hier bemerkt, daß im Jahre 1946 19, im Jahre 1948 30 und im Jahre 1949 bereits 35 Staaten bei der Generalversammlung der I.K.K. vertreten waren.

Die I.K.K. bezweckt eine möglichst weitgehende gegenseitige Zusammenarbeit aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der Gesetze der einzelnen Staaten, Schaffung und Ausbau geeigneter Einrichtungen, die zur wirksamen Bekämpfung von Verbrechen und Delikten nach allgemeinem Recht dienen.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission befaßt sich demnach nur mit jenen kriminellen Delikten, die in allen Mitgliedsstaaten, beziehungsweise in der Mehrzahl dieser Staaten, unter Strafsanktion stehen. Ausgeschlossen von der internationalen Zusammenarbeit sind zum Beispiel strafbare Handlungen nach den Devisenbestimmungen, Bewirtschaftungsvorschriften u. dgl., sowie alle Delikte, die politischen, religiösen oder rassischen Charakter tragen.

Das Exekutivorgan der Kommission ist das internationale Zentralbüro, welches sich gegenwärtig in Paris befindet.

In jedem Mitgliedsstaat besteht ein Landeszentralbüro — in Österreich die Abteilung 13 des Bundesministeriums für Inneres —, über das sich die gesamte Korrespondenz mit dem Internationalen Zentralbüro in Paris und den Landeszentralbüros der übrigen Mitgliedsstaaten abwickelt. Auf Grund der Statuten der I.K.K. sind die einzelnen Landeszentralbüros berechtigt, unter Umgehung des diplomatischen Weges unmittelbar mit den Landeszentralbüros der anderen Staaten und dem Internationalen Zentralbüro in Paris in Verbindung zu treten.

Diese Möglichkeit allein bewirkt schon eine Abkürzung des Weges beim normalen Schriftverkehr um einige Wochen. Die I.K.K. ist bestrebt, das internationale Funknetz auszubauen. Ein Teil der Mitgliedsstaaten in Europa verfügt bereits über Funkstationen, die international arbeiten und mit den Stationen der anderen Mitgliedsstaaten und der Leitstation in Paris in ständiger Verbindung stehen. Solange Österreich nicht die Möglichkeit hat, einen Funkdienst für den internationalen Nachrichtenaustausch in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten zu errichten, ist es in der Schnelligkeit der Nachrichtenübermittlung äußerst gehemmt. Alle Funkprüche an die Mitgliedsstaaten zu Fahndungszwecken müssen zum Beispiel vom internationalen Büro nach Österreich auf dem Fernschreibwege weitergegeben werden.

Der Zweck der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission besteht, wie schon eingangs erwähnt, darin, Verbrechensfälle über die Staatsgrenzen hinaus zu verfolgen und sie den Justizbehörden zur Durchführung des notwen-

digen Verfahrens zu überantworten. Im Zeitalter der Technik, in dem alle technischen Errungenschaften von der Verbrecherwelt weitgehend benützt werden, in dem Geldfälscher, Suchtgiftschmuggler oder internationale Betrüger heute hier, morgen dort sind, sich des Kraftwagens, des Flugzeuges und des Funkverkehrs bedienen, kann die Verfolgung dieser Verbrecher nicht an den Staatsgrenzen halt machen, wenn man überhaupt dieser Verbrecher habhaft werden will. Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der I.K.K. ermöglicht es nun, ein internationales Fahndungsnetz über einen Teil der Welt zu spannen, in dem über kurz oder lang der gesuchte internationale Verbrecher hängen bleibt. Als Beispiel erscheint folgender Fall erwähnenswert:

Das Landeszentralbüro des Staates Israel meldet dem Internationalen Zentralbüro in Paris unter Übermittlung der notwendigen Unterlagen die Verhaftung eines Einbrechers, der auf frischer Tat betreten wurde und der verdächtigt wird, einen falschen Namen angegeben zu haben. Das Internationale Zentralbüro identifiziert den Einbrecher auf Grund vorhandener Fingerabdrücke als Berufsverbrecher, der in Frankreich, Belgien und Polen unter verschiedenen Namen bereits bekannt ist. Er wird außerdem durch die Schweizer Behörden wegen Einbruchsdiebstahls in einem Juweliergeschäft seit 1947 gesucht.

Hätte der Chef des Landeszentralbüros in Tel Aviv die Meldung an das Internationale Zentralbüro unterlassen, wäre ein gefährlicher Verbrecher zweifellos nur als primärer Delinquent nach den gesetzlichen Vorschriften des Staates Israel abgeurteilt worden; er wäre der Aburteilung in einem anderen Lande entgangen und hätte seine verbrecherische Tätigkeit nach einer viel kürzeren Zeitspanne wieder aufnehmen können.

Je weiter die Technik fortschreitet, desto mehr muß sich die Kriminalpolizei ihrer bedienen, um so intensiver muß die Zusammenarbeit werden, damit das internationale Verbrechertum wirksam bekämpft werden kann.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission hat den Geist der Zusammenarbeit zu ihrem Leitgedanken gemacht. Dieser Geist soll sich jedoch nicht nur in einzelnen Fällen der Zusammenarbeit erschöpfen, sondern auch zur Lösung allgemeiner kriminalistischer Probleme beitragen. So befaßt sich die Kommission auf ihren jährlichen Generalversammlungen auch mit allgemeinen Fragen, wie zum Beispiel Schulung der Kriminalpolizei durch Lehrfilme und mit vorbeugenden Maßnahmen, wie bei dem Problem der Jugendkriminalität. Wie die internationalen Verbrecher ihr Tätigkeitsfeld nicht auf einen Staat beschränken, sondern manchmal über ganze Kontinente oder noch darüber hinaus ausdehnen, muß auch die moderne Kriminalpolizei sich von universellen Gedankengängen leiten lassen und im Interesse der Sache den anderen Kriminalpolizeiorganisationen bei Bekämpfung des Verbrechertums Hilfe leisten.

Es ist das Verdienst der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, den Gedanken der gegenseitigen Hilfeleistung und überstaatlichen Zusammenarbeit geweckt und ausgebaut zu haben. Ihr Ziel ist es, alle Staaten der Welt zu dieser gegenseitigen Hilfeleistung zusammenzuführen, zum Wohle der gesamten Menschheit.

AUF VORPAß IM GENDARMERIEDIENST

Von Gend.-Kontrollinspektor JOHANN LADENTROG
Lehrer an der Gendarmerieschule in Wien

Aus der Vielfältigkeit der Dienstesobliegenheiten des Gendarmeriebeamten ist der Vorpaß besonders herauszuheben, da diese Dienstestätigkeit seltener, aber gefährlicher und nervenzermürend ist. Wenn schon der Gendarm während seines Patrouillenganges, insbesondere zur Nachtzeit, fortgesetzt besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit anwenden muß, so müssen beim Vorpaß noch viel mehr Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden. Beim Vorpaß wird eine bestimmte Tätigkeit vorausgesetzt, wogegen im Patrouillendienst der Gendarm zwar auch öfters auf kurze Zeit in die Lage kommt, vorübergehend Vorpaß zu halten.

Der Vorpaß ist ein sich abgeschlossener Vorgang, welcher auf eine bestimmte Dienstesverrichtung abzielt und daher schon von vornherein hierzu Vorbereitungen erforderlich werden. Die Fälle, wo Vorpaß zu halten ist, sind sehr mannigfaltig, wobei vorwiegend Diebstähle aller Art, Erpresser, Schmuggler, bestellte Verbrechen, Vogelfänger usw., in Frage kommen.

Wie sich der Gendarm im Vorpaß zu verhalten hat, kann nur annähernd geschildert werden, da jeder einzelne Fall von der Örtlichkeit, vom Terrain, von der verübten strafbaren Handlung und von der Geschicklichkeit des Gendarmen bestimmt wird.

Es können daher nur allgemeine bestimmte Maßregeln behandelt werden, und zwar:

1. Die Deckung. Hier muß unbedingt ein geeigneter Platz nicht nur gegen den Gesetzesübertreter, sondern auch gegen dritte Personen gewählt werden, damit man sich nicht selbst verrät. In dieser Deckung muß es dem Gendarmen möglich sein, die betreffende Person in nicht zu weiter Entfernung anhalten zu können, was insbesondere bei Einbrechern, Erpressern, Abholen von verstecktem Diebsgut usw., berücksichtigt werden muß.

Die Verteilung der vorpaßhaltenden Gendarmen hat tunlichst so zu geschehen, daß bei einem etwaigen Fluchtversuch der Anzuhaltenden, der Fluchtweg abgeschnitten werden kann. Auch sind, wenn vorhanden, Wach- und Diensthunde heranzuziehen, die aber sehr gut dressiert sein müssen, damit sie beim Annähern von Personen oder Tieren (insbesondere Wild) nicht unruhig werden oder gar Laut geben.

Auch soll der Platz, falls er schon einmal vom Täter betreten worden ist, keine besonderen Veränderungen aufweisen, da dies von demselben sofort bemerkt wird und der Täter dann als Spaziergänger oder sonst als vom Weg

Abgekommener in Erscheinung tritt. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß ein Erpresser, nach welchem Vorpaß gehalten wurde, knapp vor dem Orte, wo der Geldbetrag hinterlegt war, vom vorpaßhaltenden Gendarm voreilig gestellt worden ist, der sofort die Situation erfaßte und dem Gendarmen zurief: „Aber, Herr Inspektor, haben Sie mich jetzt erschreckt.“ Daher heißt es die Nerven in Schach halten und warten bis der Täter sich anschickt, die strafbare Handlung zu begehen. Es soll daher nicht zu früh und aber auch nicht zu spät zugegriffen werden. Hier muß der Gendarm seinen ganzen Mann stellen und nur derjenige wird im Vorpaß Erfolg haben, der Ausdauer besitzt und bei Gefahr seine Nerven zügeln kann.

Ein großer Fehler beim Vorpaß wird meist auch in der Weise begangen, daß unter der größten Verschwiegenheit irgendwo in der Nähe eines Objektes, sei es bewohnt oder unbewohnt, Gendarmen auftauchen, stundenlang auf einer Platz verweilen, und somit vom Besitzer selbst oder von anderen Personen entdeckt werden und sodann bei Unkenntnis der Lage beide Teile in eine recht unangenehme Situation geraten können. Es ist daher die Pflicht vom Vorpaßhaltenden, die Umgebung, soweit der Erfolg dadurch nicht in Frage gestellt wird, von dem Vorhaben zu verständigern.

- Ein weiterer wichtiger Moment im Vorpaß ist
- Das Geräusch und die Zeichen.

Auf diesem Gebiete werden gleichfalls sehr viele Fehler begangen, insbesondere dann, wenn von mehreren Gendarmen oder gemeinsam mit Zivilpersonen Vorpaß gehalten wird. Durch die fortwährend gespannte Aufmerksamkeit und das ruhige Verhalten auf ein und demselben Platze werden die Nerven überangestrengt und sucht der Gendarm unwillkürlich nach einer Ablenkung, die meisten im Rauchen, Suchen mit der Taschenlampe, Sprechen mit dem nächststehenden Gendarmen oder gar herumhantieren mit dem Gewehr vorgenommen wird. Daß bei einem solchen Verhalten der Erfolg in Frage gestellt wird, ist eine Selbstverständlichkeit. Halten mehrere Gendarmen Vorpaß, so können erst dann Zeichen oder Gespräche geführt werden, wenn der Täter bereit argerufen wurde oder aus irgend einer Richtung Schüsse fallen. Es muß daher vor Beginn des Vorpaßes jeder einzelne Gendarm über sein Verhalten genau instruiert werden und darf der Vorpaßhaltende nur bei bestimmten Zeichen oder Befehlen, die vorher verabredet werden müssen, handeln.

Um einen gesicherten Erfolg im Vorpaß herbeiführen zu können, ist ausschlaggebend.

3. die Bewaffnung. Hierzu ist nur der Karabiner oder das Gewehr zu verwenden, da beim Vorpaß immer mit bewaffnetem Widerstand oder Flucht zu rechnen ist, wobei das Gewehr bedeutend wirksamer nicht nur im Angriff, sondern auch in der Abwehr ist.

Hierbei muß besonders auf den Ausschuß der Deckung geachtet werden, damit nicht bei Anwendung der Schusswaffe andere Personen gefährdet oder gar verletzt werden. Auch muß Bedacht genommen werden, daß das Geschloß nicht irgendwo in Wohnräume oder Viehstallungen einschlägt und dort Schaden verursacht.

Wenngleich der Vorpaß ein schwerer und gefährlicher Dienst ist, so wird er doch immer wieder von den Gendarmen gern verrichtet, da ja der Gendarm in der Bekämpfung des Verbrechertums sein höchstes Ziel sieht.

WETTBEWERB!

Alljährlich vernichten Feuersbrünste zahlreiche Menschenleben und Wirtschaftsgüter. Es ist deshalb eine zwingende Notwendigkeit, auf die Verhütung von Bränden bedacht zu sein. Die beste Vorbeugung gegen Brandstiftungen aller Art ist aber die Ermittlung des Täters, denn diese wirkt erfahrungsgemäß in jedem Falle warnend und abschreckend. Eine der schwierigsten Aufgaben des Sicherheitsbeamten ist ja die Aufklärung von Bränden.

Ein feststehendes Schema zur Ermittlung von Brandursachen läßt sich kaum aufstellen, da ja jeder Fall anders liegt und die Erhebungen von verschiedenen Umständen beeinflußt werden. Sehr schwierig aber ist die Aufklärung krimineller Brandlegungen, weil es sich hier um Täter handelt, die mit großem Raffinement arbeiten und meistens durch den Brand die Spuren ihres Verbrechen vernichtet werden.

Um die Aufklärung von kriminellen Brandstiftungen zu fördern, wird von der

ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

im Wege der Gendarmerie-Rundschau ein Wettbewerb veranstaltet, durch welchen sicherlich wertvolle Anregungen und Tatsachenberichte die Ausforschung der Täter in Zukunft erleichtern werden.

WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

- Interessenten wollen unter dem Titel „Die Überführung von Brandlegern“ Berichte einsenden. Sie sollen Tatsachenberichte und wertvolle Anregungen auf Grund praktischer Erfahrungen enthalten und nicht mehr als 2—5 Maschinschreibseiten umfassen.

Wesentlich erscheint es, daß jeder Bericht zum Ausdruck bringt, durch welche Methode und auf welche Weise es dem Beamten gelang, den Brandstifter zu ermitteln, wobei das Motiv des Täters besonders hervorzuheben wäre.

- Teilnahmeberechtigt ist jeder Angehörige der Gendarmerie.
- Die 10 besten Einsendungen werden mit folgenden Preisen prämiert:

1 zu	1000 S
2 zu	750 S
7 zu	500 S

- Das Preisrichterkollegium wird aus zwei Gendarmeriebeamten und einem Vertreter der Zentralstelle für Brandverhütung gebildet.

Einsendungen sind an die
Schriftleitung der „Illustrierten Rundschau
der Gendarmerie“, Wien III, Hauptstraße 68, zu richten.

Endtermin 31. März 1950!

Möbel

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450.—
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

§ 81 StG. Begriff der „gewaltsamen Handanlegung“ (Ingangsetzen eines Kraftfahrzeugmotors).

Das Erstgericht stellte zum Tatbestand des Verbrechens nach § 81 StG. fest, daß A den Gendarmeriebeamten B zirka 2 Meter vor dem rechten Vorderrad des Autos stehen gesehen haben muß, da er vor dem Ingangsetzen des Wagens das Licht eingeschaltet hat. Es vertrat die Rechtsauffassung, es sei, was den Vorgang beim Abfahren anlangt, nicht eine Voraussetzung des Tatbestandes nach § 81 StG., daß A die Fahrt, ungeachtet des Standortes B, auf die Gefahr hin begonnen hat, ihn zu überfahren. Auch wenn A bei unveränderter Stellung des B durch den von diesem bekundeten Linkeinschlag an ihm vorbeigekommen wäre, ohne ihn mit dem Wagen zu erfassen, sei der Tatbestand nach § 81 StG. anzunehmen. Das Ingangsetzen des Motors und das zu gewärtigende Abfahren des Wagens veranlasse jeden, der sich in der Bahn eines Kraftfahrzeuges befinde, zurückzutreten, zumal dann, wenn er bloß 2 Meter vor dem rechten Vorderrad des Kraftfahrzeuges stehe. Der Beschuldigte habe auf B durch das Ingangsetzen des Motors in der unverkennbaren Absicht, mit dem Wagen anzufahren, obwohl B in der Bahn gestanden ist, einen Zwang ausgeübt, zurückzuweichen, um sich aus dem Bereich des Kraftwagens zurückzuziehen. Dadurch habe A die wirkliche gewaltsame Handanlegung gesetzt.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, der Tatbestand des Verbrechens nach § 81 StG. sei deshalb nicht gegeben, weil der Nichtigkeitswerber an den Gendarmeriebeamten B durch sein Verhalten nicht wirklich gewaltsam Hand angelegt habe. Denn dadurch, daß A einen Linkeinschlag gemacht habe, wäre er an B auch vorbeigekommen, wenn auch dieser nicht zurückgetreten wäre. Auch sei A's Vorsatz nicht darauf gerichtet gewesen, durch wirkliche gewaltsame Handanlegung einen obrigkeitlichen Auftrag zu verhindern, sondern lediglich die Flucht zu ergreifen. B sei nicht in der Fahrbahn gestanden und sei daher der Schluß des Erstgerichtes, daß jeder zurücktrete, sobald ein Motor in Gang gesetzt wird und daher deshalb schon der Tatbestand des § 81 StG. erfüllt worden sei, abwegig; denn der Gendarmeriebeamte hätte im Gegenteil die Pflicht gehabt, nunmehr vor den Wagen hinzutreten und erst, wenn A dann angefahren wäre, hätte B zurückspringen müssen und nur dann wäre der Tatbestand des § 81 StG. erfüllt gewesen.

Die Rechtsrüge ist unbegründet. Vor allem ist an der Feststellung des Erstgerichtes festzuhalten, daß B sich genötigt sah, zurückzutreten, als A den Wagen bestieg und in Gang setzte. An dieser Feststellung vermag auch die Erörterung in den Entscheidungsgründen des erstgerichtlichen Urteils, ob der Angeklagte an B, ohne ihn zu überfahren, vorbeigekommen wäre, weil er nach links einschlug und ob auch dann in dem Verhalten des Angeklagten eine wirkliche gewaltsame Handanlegung zu erblicken und somit der Tatbestand des Verbrechens nach § 81 StG. anzunehmen wäre, nichts zu ändern. Stellt doch das Erstgericht nach Abschluß seiner Erörterungen neuerdings fest, daß B in der Bahn des Wagens gestanden ist und daß er, als A den Wagen mit der unverkennbaren Absicht, anzufahren, in Gang setzte, gezwungen war, zurückzuweichen, um sich aus dem Bereich des Kraftwagens zurückzuziehen. Mit der Behauptung, B sei nicht in der Fahrbahn gestanden, weichen daher die Ausführungen der Beschwerde von den angeführten erstgerichtlichen Feststellungen ab. Die Annahme des Erstgerichtes, daß jeder, der in der Fahrbahn eines Kraftwagens steht, zurücktrete, wenn der Motor in Gang gesetzt wird, ist jedenfalls im vorliegenden Fall berechtigt; denn der Angeklagte hat tatsächlich den Wagen in Bewegung gesetzt und ist damit davongefahren. Daß A nach links einschlug und an B vielleicht auch ohne sein Zurücktreten vorbeigekommen werde, konnte von diesem nicht angenommen und nicht vorausgesehen werden. Für ihn bestand vielmehr die Gefahr, überfahren zu werden, wenn er auf seinem Platz vor dem rechten Vorderrad des Wagens

und noch dazu in einer Entfernung von bloß 2 Meter stehen blieb. Ob der Gendarmeriebeamte die Pflicht gehabt hätte, vor den Wagen hinzutreten, als er bemerkte, daß A den Motor in Gang setzte, und erst dann hätte zurückspringen dürfen, wenn A angefahren wäre, steht nicht zur Erörterung, weil hier nicht zu prüfen ist, wie B am zweckmäßigsten gehandelt hätte, sondern, ob in dem Verhalten des Angeklagten eine wirkliche gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung im Sinne des § 81 StG. zu erblicken ist. In dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt hat dieses zutreffend eine wirkliche gewaltsame Handanlegung des Angeklagten gegen B erblickt. Denn das Merkmal der gewaltsamen Handanlegung ist keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gewalt unmittelbar auf den Körper ausgeübt werde; der Begriff der Handanlegung ist nicht im wörtlichen Sinne aufzufassen; jede, wenn auch nur mittelbar gegen die Person des Amtsorganes gerichtete Kraftäußerung erschöpft den Begriff der wirklichen gewaltsamen Handanlegung. Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte dadurch, daß er seinen Kraftwagen ungeachtet der Tatsache, daß B nur 2 Meter vor dessen Vorderrad stand, in Bewegung setzte, gegen den Gendarmeriebeamten B Gewalt angewendet, die diesen, da er sie nicht abwenden konnte, zwang, von der Amtshandlung abzusteigen, die im gegebenen Augenblick im besonderen darin bestand, das Wegfahren des Kraftwagens zu verhindern. Abgesehen von diesen Erwägungen liegt aber in dem vom Erstrichter festgestellten Verhalten des Angeklagten jedenfalls eine gefährliche Drohung gegen den Zeugen B. Denn es war geeignet, diesem die begründete Besorgnis einzufloßen, daß der Angeklagte ohne Rücksicht auf ihn mit einem LKW losfahren und ihn, wenn er nicht rechtzeitig zurücktrete, an seinem Körper verletzen werde. Von einer bloßen Flucht des Angeklagten kann unter den angeführten Umständen nicht mehr die Rede sein. Das Erstgericht hat daher auch zutreffend angenommen, daß der Angeklagte A mit dem nach § 81 StG. erforderlichen bösen Vorsatz gehandelt hat; denn er beabsichtigte, durch sein gewaltsames Handeln die weitere Kontrolle unmöglich zu machen und das auf dem LKW befindliche Schweinefleisch vor der Beschlagnahme zu bewahren, was ihm auch tatsächlich gelang (OGH., 16. Mai 1949, 1 Os 831/48; LG. Wien, 4 Vr 10.853/48).

Auch bloße Verwahrung einer gestohlenen Sache kann Verhehlung sein.

Wie der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, ist unter Verhehlen jede Tätigkeit zu verstehen, die dem Berechtigten die Wiedererlangung seines Eigentums erschwert oder unmöglich macht. Auch die bloße Verwahrung der Sache kann den Begriff der Verhehlung erfüllen, weil hiedurch allein schon die Sache gegenüber dem Berechtigten verborgen wird. Von einem passiven Verhalten, das allerdings nicht genügen würde, kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn der Täter die Verwahrung in seinen Räumen nicht nur notgedrungen geduldet, sondern die Verwahrung selbst vornimmt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält (OGH., 19. November 1948, 1 Os 395; LG. Wien, 20 Vr 973/47).

Zurückstellung der gestohlenen Sache ohne Zutun des Täters ist nicht tätige Reue.

Nach der Bestimmung des § 187 StG. hört eine Diebstahlteilnahme auf strafbar zu sein, wenn der Täter aus tätiger Reue, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner Teilnahme entstandenen Schaden gutgemacht hat. Nach den Aussagen des Zeugen hat der Angeklagte den Nähmaschinenkopf gar nicht selbst zurückgestellt, sondern dieser Nähmaschinenkopf wurde von A bei B vorgefunden. Er kam daher ohne Zutun des Angeklagten wieder in den Besitz der Bestohlenen. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Strafbarkeit durch tätige Reue lagen deshalb nicht vor (OGH., 13. Dezember 1948, 1 Os 585; LG. Wien, 2 Vr 11370/47).

Bezardkompaß und Höhenmesser

IM DIENSTE DER GENDARMERIE

Von Gend.-Oberstleutnant WILHELM WINKLER, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

(Fortsetzung von Folge 1/50)

Der gewöhnliche Kompaß

Der gewöhnliche Kompaß (siehe Abb. 1) besteht aus einem zylindrischen Gehäuse, dessen Bodenteil mit einer Gradkreisscheibe (Einteilung des Kreises in 360 Grade) versehen ist. Im Mittelpunkt desselben trägt ein feiner Stahlstift die mit einem Lagerstein versehene Magnetnadel. Durch diese Lagerung wird das feine und einwandfreie Spiel der Magnetnadel ermöglicht. Der auf der Gradkreisscheibe angebrachte Deklinationsstrich (Abweichung der Magnetnadel vom geographischen Norden) stimmt meistens mit der örtlich und zeitlich herrschenden Deklination nicht überein. Er muß daher korrigiert werden. Zum Schutz der Magnetnadel ist das Gehäuse nach oben hin mit einer durchsichtigen Glasscheibe abgeschlossen. Eine in der Regel angebrachte Arretiervorrichtung hat den Zweck, den Lagerstein der Magnetnadel vom Stahlstift zu trennen, weil ein ununterbrochenes Spiel der Magnetnadel die Lagerungsteile vorzeitig abnützen würde.

Die Gradkreisscheibe eines Kompasses ist in 360 Grad eingeteilt. Der Nullstrich fällt mit der geographischen Nordrichtung zusammen. Bei rechtslaufender Gradeinteilung — also im Sinne des Uhrzeigers — fällt Osten mit dem 90., Süden mit dem 180. und Westen mit dem 270. Gradstrich zusammen. Die Nordsüdlinie und die Westostlinie gehen durch den Mittelpunkt der Gradkreisscheibe und bilden zueinander rechte Winkel. Sie teilen die Gradkreisscheibe oder den Kreis in vier gleiche Teile oder Viertelkreise. Norden, Süden, Westen und Osten sind die Haupthimmelsrichtungen. In der Halbierung der Viertelkreise liegen sodann die Zwischenhimmelsrichtungen, und zwar NO, SO, SW und NW. Bei einer weiteren Unterteilung der Kreisteile oder Achtelkreise in gleich große Teile wird die Gradkreisscheibe in 16 gleich große Kreissektoren zerlegt. So erhalten wir die für jede Orientierung, sei es zu Lande oder zu Wasser, wichtige „Windrose“ (siehe Abb. 2).

Auf jeder Karte können die vier Haupthimmelsrichtungen und auch die anderen Richtungen der Windrose gefunden werden. Am oberen Kartenrand ist auf jeder normal lesbaren Karte immer Norden, somit führen alle Linien, die zum oberen Kartenrand führen und im rechten Winkel dazu stehen, gegen Norden. Alle Linien aber, die in entgegengesetzter Richtung gehen, zeigen genau nach Süden.

Die Kartenschrift läuft parallel zum oberen und unteren Kartenrand und ist von links nach rechts oder von Westen nach Osten lesbar. Am linken Kartenrand auf einer normal

lesbaren Karte ist somit Westen und alle Linien, die zum oberen oder unteren Kartenrand gleichlaufend sind und zum linken Kartenrand laufen, gehen somit gegen Westen. Alle Linie in entgegengesetzter Richtung führen hingegen nach Osten.

So können auch die übrigen Windrosenrichtungen aufgefunden werden. Das rasche und sichere Aufsuchen der Windrosenrichtungen ist eine Grundbedingung für das richtige Lesen einer Karte, für die Orientierung im Gelände, somit für die einwandfreie Handhabung eines Kompasses überhaupt. Es muß daher fleißig geübt werden.

Der gewöhnliche Kompaß ist nur für die Lösung von Orientierungsaufgaben einfacher und allgemeiner Natur brauchbar. Seine runde Form schließt das genaue Messen von Richtungswinkeln sowohl auf der Karte als auch in der Natur aus; daher ist er auch für die Aufnahme von geographisch richtigen Plänen und Skizzen weniger geeignet. Für eine genaue Orientierung im Hochgebirge und für Aufnahmen im Gelände verwendet man daher sogenannte Patentkompass, das sind der Bezardkompaß oder der Wintererkompaß.

Die Deklination, Störungen und Schwankungen der Magnetnadel

Die Magnetnadel weist mit ihrem Nordende (Nordspitze) nicht zum geographischen, sondern zum magnetischen Nordpol. Somit entsteht zwischen der nach dem magnetischen Nordpol weisenden Magnetnadel und der geographischen Nordrichtung ein Winkel, den man als Abweichungs- oder Deklinationswinkel bezeichnet (siehe Abb. 3).

Unter Deklination versteht man also eine nach bestimmten Gesetzen erfolgende Abweichung der Magnetnadel von der geographischen Nordrichtung gegen Osten oder Westen.

Der gewöhnliche Kompaß

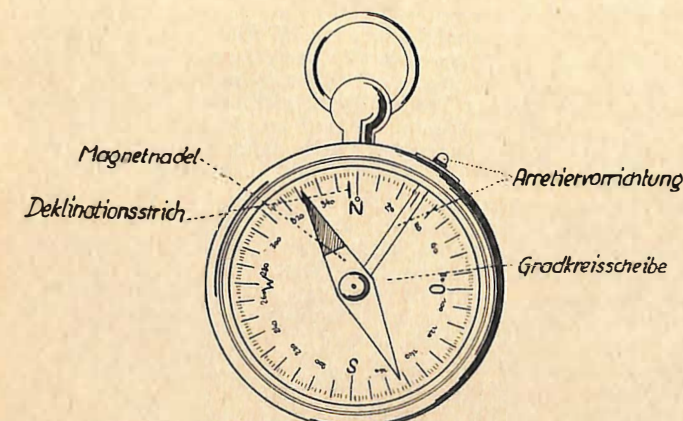


Bild 1

Die Windrose

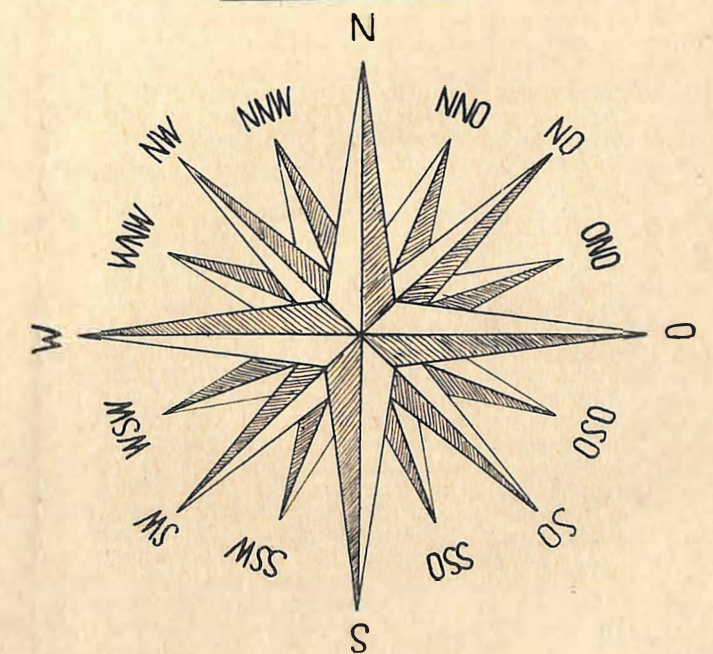


Bild 2

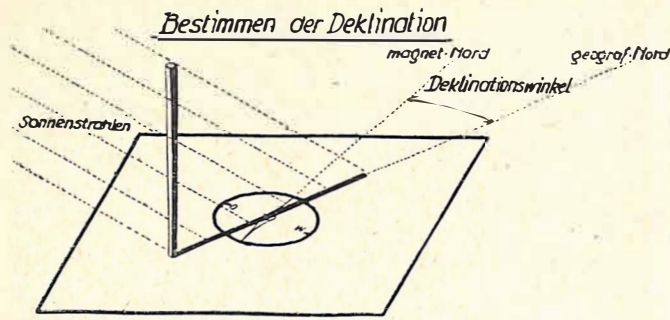


Bild 4

Die Deklination ist nach Ort und Zeit verschieden und richtet sich nach den jeweils herrschenden erdmagnetischen Kraftlinien. Für eine einwandfreie Handhabung des Kompasses ist es aber notwendig, den für ein Gebiet zeitlich herrschenden Abweichungswinkel zu wissen.

Nach den letzten amtlichen Messungen beträgt die Deklination in Österreich rund 4° westliche Abweichung. Auf den Bezardkompassen, die für Verwendungszwecke in unserem Lande hergestellt werden, ist diese Deklination bereits berücksichtigt. Bei der Verwendung des Kompasses außerhalb Österreichs muß jedoch der Deklinationstrich nach der herrschenden Abweichung korrigiert werden.

Außer der gesetzmäßigen Abweichung unterliegt aber die Magnetnadel auch noch örtlichen Einflüssen oder Störungen. Diese können durch unmittelbare, an einem Ort gebundene Verhältnisse oder durch normale erdmagnetische Schwankungen hervorgerufen werden.

Die örtlichen Anhäufungen von Erzen oder von erzhaltigem Gestein beeinflussen das Spiel der Magnetnadel erheblich. Ihre Abweichung (Mißweisung) vom magnetischen Nordpol kann so wesentlich sein, daß eine Orientierung sehr erschwert ist oder gar unmöglich gemacht wird. Die Magnetnadel kann aber auch schon durch die Haue des Eispickels, durch Drahtseile oder durch metallene Teile, die am Körper getragen werden, eine empfindliche Abweichung von ihrem normalen Spiel erleiden. Beim Gebrauch eines Kompasses halte man sich fern von erzhaltigen Gesteinsmassen; eiserne Ringe oder Ausrüstungsgegenstände sollen bei der Bussolenarbeit durch den Körper gedeckt oder mindestens 80cm von der Magnetnadel entfernt sein. Edelmetalle, wie Gold oder Silber, beeinflussen das Spiel der Magnetnadel nicht. Ein Schneesturm mit Gewitter macht die Magnetnadel für die Orientierung unbrauchbar. Die Nadel tanzt im Gehäuse unter nicht kontrollierbaren Ausschlägen oder Schwankungen hin und her.

Die während der Tages- oder Nachtzeit auftretenden Schwankungen sind allgemein unter dem Ausdruck „Variationen“ bekannt und fallen nicht besonders ins Gewicht. Beim Messen von Richtungswinkeln für Orientierungszwecke oder für einfache Skizzen muß man daher diese Variationen nicht unbedingt berücksichtigen.

Ist die Deklination für einen bestimmten Ort bekannt, so läßt man die Magnetnadel nicht gegen die geographische Nordrichtung, sondern gegen den Deklinationstrich einspielen. Der geographische Norden wird selbstverständlich durch den Nordstrich mit der Gradeinteilung Null angezeigt. Ist die Deklination eines Ortes jedoch nicht bekannt, so kann sie auch ungefähr selbst bestimmt werden. Man stellt um genau 12 Uhr mittags, während der Sommerzeit um 13 Uhr, eine längere Nadel oder einen dünnen Stab vertikal auf eine horizontale Fläche so auf, daß der Gegenstand der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt ist. Der durch die Nadel oder den Stab geworfene Schatten befindet sich genau in der geographischen Nord-Südrichtung. Nun wird ein Kompaß so auf die horizontale Fläche gelegt, daß sich die Nordsüdrichtung der Gradkreiseinteilung des Kompasses und die Schattenlinie (Nordsüdrichtung der Natur) des Gegenstandes vollkommen decken. Die Magnetnadel weist nun mit ihrer Nordspitze zum magnetischen Nordpol und der Winkel, der zwischen der geographischen Nordsüdrichtung und der Magnetnadel gebildet wird, ist der am Ort herrschende Deklinationwinkel. Die Deklination kann nun in Graden von der Gradkreisscheibe abgelesen werden (siehe Abb. 4).

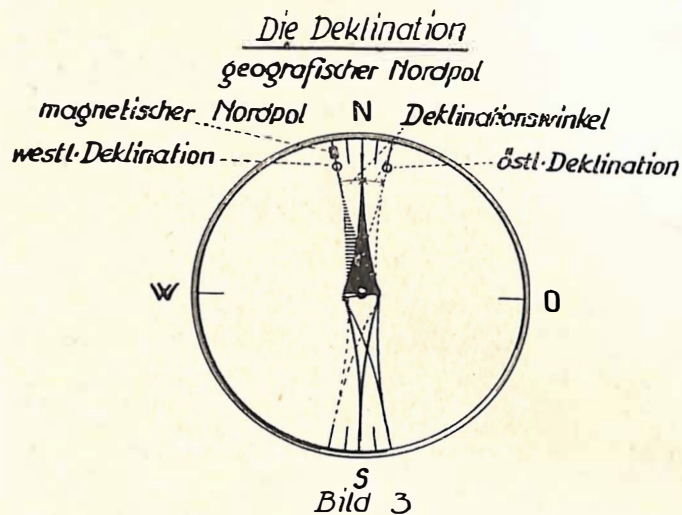


Bild 3

Der Bezardkompaß

Beschreibungen
(Siehe Abb. 5.)

Der Bodenteil besteht aus einem U-förmigen Gehäuse und ist aus einer Aluminiumlegierung gefertigt. In der kreisförmigen Ausnehmung des Bodenteiles befinden sich der geriefte Skalenring, die Magnetnadel und die Arretiervorrichtung. Die Nordspitze der Magnetnadel trägt eine nachleuchtende Marke (Radium) in Pfeilform, der Südteil hingegen eine solche in Kreisform. Im Skalenring liegen zwei durchsichtige Skalen übereinander. Die obere Skala ist mit den Himmelsrichtungen (Windrose) und der Einteilung des Kreises in 360 Grade oder 6400 Striche (Gradkreis- oder Stricheinteilung) beschriftet. Auf dem weißen Querband — nach der eingezeichneten Windrose von Westen nach Osten — trägt sie die Bezeichnung „Original-Bezard“. Die untere Skala hingegen hat im Norden eine nachleuchtende Strichmarke (Deklinationstrich), eine ebensolche Richtmarke im Süden und vier mit Radium ausgefüllte Hilfsmarken im W, O, NW und NO. Die Abweichung der Strichmarke oder der Ringmarke vom geographischen Norden oder Süden und der Hilfsmarken von den genannten Himmelsrichtungen entspricht der jeweils eingestellten magnetischen Deklination. Diese Skalen können nach der an einem Ort herrschenden Deklination zueinander eingestellt werden.

Um eine andere Deklination einzustellen, löst man die drei Schraubchen und nimmt den Glasring mit der Seitenfeder heraus. Hierauf werden das Glas und die beiden Skalen mit dem Daumen herausgedrückt. Dann legt man die Scheibe mit dem Deklinationstrich und darauf die Teilungsscheibe (Gradkreis- oder Strichscheibe) in richtiger Deklination ein. Sodann wird das Glas aufgelegt und eingedrückt. Zum Schluß setzt man den Glasring und die Spannfeder (diese unterhalb des Indexes) in das Kompaßgehäuse ein und zieht die Schraubchen so weit an, daß sich der Glasring noch leicht drehen läßt.

In der Windroseneinteilung zu 360 Grad gibt es rechts- und linkslaufende Kompass. Die rechtslaufenden haben im geographischen Norden Null Grad, im Osten 90, im Süden 180 und im Westen 270 Grad; die linkslaufenden hingegen haben im Westen 90 und im Osten 270 Grad, im Norden und Süden jedoch wie die rechtslaufenden 0 und 180 Grad.

Kompass mit rechtslaufender Gradeinteilung zeigen also positive Richtungswinkel oder Winkel im Sinne des Uhrzeigers. Linkslaufende Kompass aber zeigen negative Richtungswinkel oder Winkel im Gegensinne des Uhrzeigers. Bei der gleichzeitigen Verwendung von rechts- und linkslaufenden Kompassen ist zu beachten, daß sich beide gemessenen Richtungswinkel immer zu einem vollen Winkel, das ist zu einem Winkel von 360 Grad ergänzen. Einem mit einer rechtslaufenden Busssole ermittelten Richtungswinkel von 100 Grad steht auf einer linkslaufenden ein solcher von 260 Grad gegenüber (siehe Abb. 6). Es kann daher eine Winkelmessung mit einer rechtslaufenden Bus-

sole ohne Fehler für eine linkslaufende und umgekehrt sowohl im Gelände als auch auf einer Skizze oder Karte verwendet werden. Der zu nehmende Richtungswinkel ist die Differenz zwischen dem vollen Winkel und dem in der Skizze angegebenen Winkel.

Für wehrsportliche oder militärische Zwecke wird aber die Skala auch in Stricheinteilung hergestellt, und zwar für wehrsportliche Zwecke linkslaufend mit 6400 Strichteilen, Norden Null oder für militärische Zwecke, ebenfalls linkslaufend, Norden 3200 Strich.

Die Größe eines gemessenen Richtungswinkels ist daher

vorteilhaft für eine zeichnerische Verwendung des Kompasses.

Der Deckel hat für die Befestigung auf einem Stock oder Stativ noch ein Loch mit einem verlängerten Schlitz und einen Stift für die Betätigung der Arretiervorrichtung. Durch diese Feststellvorrichtung wird die Magnetnadel im umgeklappten Zustande des Deckels vom Stahlstift abgehoben; die Lagerungsteile werden somit nicht unnötig abgenutzt. Das größere Modell des Kompasses ist mit einem Metallspiegel ausgestattet; dieser ermöglicht es, daß während des Anvisierens eines Zieles oder Hilfszieles das

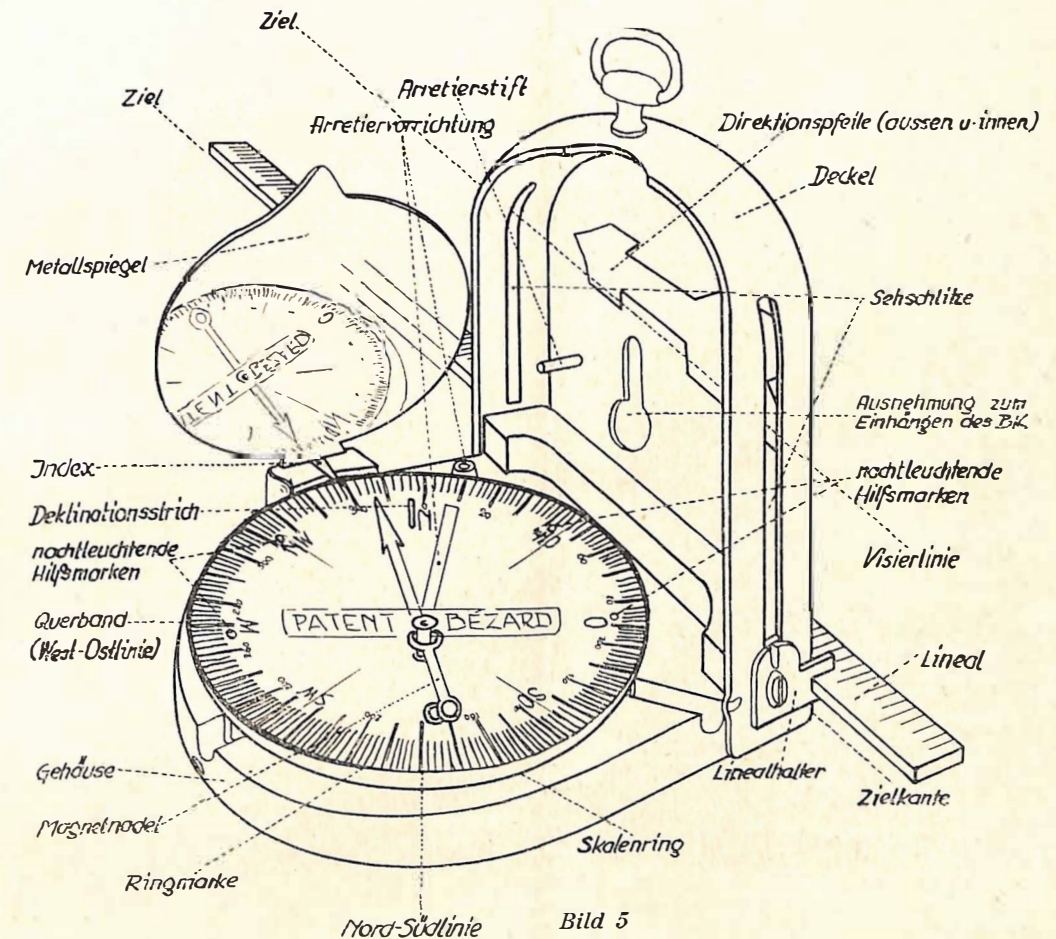


Bild 5

unabhängig davon, ob mit einem Kompaß, mit Gradkreis- oder Stricheinteilung gemessen wird, denn die Winkelöffnung ist immer dieselbe. Grade können in Striche und Striche in Grade umgerechnet werden.

Nach der mathematischen Formel Kreisumfang = Durchmesser mal Ludolfsche Zahl (3,14159) kommt bei einem Radius von 1000m ein Umfang von 6285m heraus. Der einfacheithalber wurde die Zahl aufgerundet und der Kreisumfang mit 6400m angenommen. Daher wird der Kreisumfang in 6400 Teile eingeteilt und 1 Teil davon 1 Strich genannt. Daraus folgt, daß 1 Grad gleich 17,8 Strich oder aufgerundet 18 Strich ergibt. Mit dem Strich als Längenmaß können Distanzen, Weiten und Höhen leicht bestimmt werden.

Auf der kantigen Seite des U-förmigen Gehäuses ist an zwei Drehpunkten der Deckel angebracht. Der kantige Teil des Gehäuses heißt auch Zielkante. Sie wird zum Zielen oder zum Einstellen des Richtungswinkels auf der Karte oder Skizze benützt. Im aufgeklappten Zustand ist der Deckel mit den beiden Sehschlitz (Dioptervisur) zum Anvisieren eines Zieles oder Hilfszieles eingerichtet. Am äußeren Teile des Deckels ist an der Zielkante eine Zentimetereinteilung und in der Deckelmitte der Richtungspfeil mit dem Worte „Direktion“ eingraviert. Für die Verwendung bei Nacht trägt das Innere des Deckels ebenfalls einen Richtungspfeil, der mit Radiumstrichen versehen ist. Zur Verlängerung der Zielkante kann in den an dem Deckel angebrachten und mit Schlitz versehen Scharnieren ein Lineal eingeschoben werden. Dieses Lineal ist besonders

Einspielen der frei schwingenden Magnetnadel beobachtet werden kann. Die beste Spiegelstellung liegt bei einem Winkel von 45 Grad in bezug auf die Teilungsscheibe. In der Mitte des Spiegelscharniers befindet sich ein in die Teilungsscheibe hineinragender Metallstift, der als „Index“ zum Ablesen der Größe des Richtungswinkels dient.

Starke Erschütterungen des Bezardkompasses könnten eine Schwächung der sehr empfindlichen Magnetnadel zur Folge haben, daher wird der Kompaß während der Verwendung an einer Schnur eingehängt getragen.

(Fortsetzung folgt.)

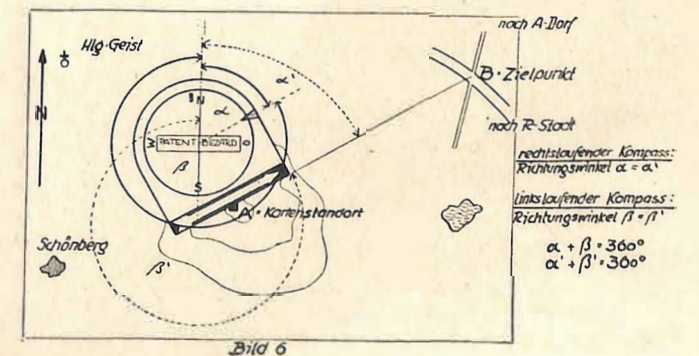


Bild 6

DER GENDARMERIE-DIENSTHUND

Von Gend.-Stabsrittleiter ANTON HATTINGER,
Gendarmeriezentralkommando

Innerhalb der Sicherheitsexekutive (Gendarmerie, Polizei und Zollwache) kommt dem Diensthund eine besondere Bedeutung zu. Er wird als Schutz- und Begleithund, aber auch als Fährten- oder Suchhund eingesetzt und sein Wert wird von allen Personen, die seine Tätigkeit kennen zu lernen Gelegenheit hatten, zumeist voll anerkannt. Leider ist die Verwendung des Diensthundes noch keine allgemeine und so kann man mitunter selbst in Kreisen der Exekutive feststellen, daß dieser wichtigen Einrichtung mit mangelndem Verständnis und oft gar mit Ablehnung gegenübergestellt wird. Besonders schwerwiegend ist eine solche desinteressierte Haltung, wenn sie bei jenen Exekutivangehörigen zutage tritt, denen die Wertung und Führung eines Diensthundes anvertraut ist. Die Voraussetzungen zu einem erfolgreichen Einsatz des Diensthundes fehlen in diesen Fällen von vornherein.

Es kann nicht bestritten werden, daß dem Diensthundwesen auch innerhalb der Gendarmerie noch nicht immer die gebührende Beachtung zugewendet wird. Wir stecken zusehens noch immer in den Anfängen und sind im großen und ganzen über spärliche Erfolge noch nicht hinausgekommen. Die Ursachen dieser unerfreulichen Erscheinungen liegen vor allem in den beengten finanziellen Möglichkeiten, teilweise aber auch in mangelnder Initiative und fehlendem Interesse. Es erübrigt sich, auf die geldlichen Schwierigkeiten hier besonders einzugehen, weil in dieser Richtung vorläufig kaum Änderungen erwartet werden können. Hingegen erscheint es zweckmäßig, das Interesse innerhalb der Gendarmerie nach Kräften zu fördern.

Nicht nur, daß die Gendarmen selbst sich der wertvollen Unterstützung, die ihnen ein Diensthund bieten kann, mehr als bisher bewußt werden sollen! Als Schutz- und Begleithund kann der gut gehaltene Hund ebenso nützliche Dienste leisten wie als Fährtenhund. Jeder ambitionierte Hundeführer wird dies ebenso bestätigen können, wie jeder andere Gendarm, der schon in der Lage war, die Arbeit eines guten Diensthundes anläßlich eines konkreten Falles zu beobachten. Freilich ist hiezu unbedingt notwendig, daß der Beamte, dem die Führung des Hundes obliegt, über ein besonderes Maß ernster Pflichtauffassung verfügt und es vermag, dem Tier mit großem Verständnis und Einfühlungsvermögen entgegenzukommen. Diensthundeführer sein, heißt, zu den normalen Pflichten des Dienstes nicht geringe zusätzliche Pflichten mit zu übernehmen!

Damit kommen wir zur Erörterung einer weiteren wichtigen Voraussetzung für den Erfolg des Diensthundwesens, nämlich zur Haltung der Vorgesetzten des Diensthundeführers! Jeder Vorgesetzte muß schon bei der Auswahl eines Hundeführers auf das eben Vorgesagte Bedacht nehmen; als Hundeführer ist nicht jedermann geeignet und jede Bestellung eines Beamten, der nicht die wirkliche Qualifikation zu diesem schönen, aber keineswegs leichtem Amte in sich trägt, muß zum Mißerfolg und damit zur Diskreditierung der ganzen Einrichtung führen. Weiter soll sich aber jeder Vorgesetzte eines Diensthundeführers stets vor Augen halten, daß dieser aus Idealismus und freiwillig im Dienstesinteresse die verantwortungsvollen und strapaziösen Aufgaben auf sich genommen hat und daher auch ein Recht auf Verständnis und Anerkennung erheben kann. Die geltenden Vorschriften über das Diensthundwesen berücksichtigen zwar alle Belange dieses Spezialgebietes, dennoch wird es aber immer wieder Probleme geben, die von den Vorgesetzten individuell und nach eigenem Ermessen behandelt werden müssen, was freilich voraussetzt, daß auch

der Vorgesetzte dem Diensthundwesen nicht ablehnend, sondern mit bejahendem Verständnis gegenübersteht! Der Diensthund bedarf der liebevollen Fürsorge seines Führers, der Hundeführer aber muß sich im Besitze des verstehenden Vertrauens seines Vorgesetzten wissen, wenn er ersprießliches leisten soll!

Es erscheint heute müßig, über den Wert oder Unwert des Diensthundwesens noch zu debattieren! Wir können uns hiebei auf die Ausführungen des großen Kriminalisten Prof. Dr. Hans Groß berufen, der zu dem Kapitel „Polizeihunde“ verschiedentlich, unter anderem unter dem Titel „Die Stellung des Polizeihundes im Strafprozeß“ wie folgt Stellung genommen hat:

„Der Erfolg ist ein erfreulich großer und auch die Anerkennung, welche der Polizeihund und seine Führer in der Bevölkerung finden, muß mit Befriedigung erfüllen; den Wert der Sache sieht man begreiflicherweise namentlich dort ein, wo man Gelegenheit hatte, Leistungen eines Polizeihundes zu beobachten oder gar daraus selbst Nutzen zu ziehen.“

Im Laufe der seither vergangenen Jahrzehnte haben sich zahlreiche hervorragende Wissenschaftler und Pioniere auf dem Gebiete des Spurenhundwesens mit den Problemen der Verwendung der „Kriminalhunde“ im Sicherheits- und Kriminaldienst beschäftigt und wenn sich Gelegenheit bietet, soll darauf und auf die beachtlichsten Erfolge später noch eingegangen werden. Denn es ist Sache des Praktikers — des Diensthundeführers — die erzielten Erfolge auszuwerten und seinem Dienste zugrunde zu legen.

Wichtig hiebei ist vor allem der innige Kontakt zwischen Praktikern und Wissenschaftlern; damit eine gegenseitige Anregung erfolgen kann. Hier klafft meines Erachtens noch eine große Lücke! Die Erprobung der aufgestellten Theorien in der Praxis und umgekehrt, die Verwertung der im praktischen Dienste gemachten Erfahrungen durch den Wissenschaftler müßten dem Ganzen sehr zweckdienlich sein. Zwischen der wissenschaftlichen Kynologie und der praktischen Kriminalistik wird es natürlich immer wieder Meinungsverschiedenheiten und gegenteilige Auffassungen geben. Da aber beide Teile einem gleichen Ziele zustreben, müssen sie bei gutem Willen auch zu einer gemeinsamen Plattform finden. Die praktische Auswertung und Nutzenanwendung erfolgt im Dienste des Hundeführers und seines Hundes.

Dem Hundeführer muß für seine Arbeit mit dem Hunde die entsprechende Zeit zur Verfügung stehen, man kann sein Tun und Lassen nicht schablonisieren, er bedarf einer gewissen Freizügigkeit. Es wäre grobe Täuschung, zu glauben, daß es dem Diensthundeführer „besser“ geht, wie einem andern Gendarmen, daß er einen „Schwindel“ hat! Wer seinen Dienst als Hundeführer etwa so auffassen sollte, müßte vielmehr im Interesse der Sache sofort von dem Posten eines Hundeführers entfernt werden! Ich sagte vorher schon, daß zum Hundeführer nur geeignet ist, wer über ein besonderes Maß von Pflichtauffassung verfügt.

So weit es der Rahmen dieser Zeitschrift gestattet, wird sich noch die Gelegenheit finden, über das Wesen des Schutz- und Begleithundes und über die Tätigkeit der eigentlichen Fährtenhunde eingehender zu sprechen. Es liegt im Interesse der Gendarmerie wie des einzelnen Gendarmen, wenn das Verständnis für das Diensthundwesen immer mehr Allgemeingut wird. Diesem Ziele sollten auch diese Zeilen dienen. (Fortsetzung folgt)

Foto: Thum

UNSER TITELBILD:

KRIMINALHUND „REX“ AUF DER SPUR

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität
Wien (Vorstand: Professor Dr. WALTHER SCHWARZACHER)

Mord durch Erhängen mit Vortäuschung von Selbsttötung

Von Dr. NORBERT WÖLKART, Assistent am Institut

Der nachstehende Fall von Mord durch Erhängen ist deshalb beachtenswert, da die Vortäuschung eines Selbstmordes tatsächlich gelungen war, obwohl nach den Umständen des Falles eine Selbsttötung von vornherein hätte ausgeschlossen werden können.

Am 4. November 1947 morgens, ließ die S. R. in B. den Gemeindefeldarzt verständigen, er möge schnell kommen, da ihrer Schwiegermutter, Ph. R., „etwas passiert sei“. Als der Arzt kurz darauf in dem Wohnhaus der Familie R. eintraf, fand er in der vollkommen finsternen Speisekammer die Ph. R. am Rücken liegend, vor. Beim dürrtigen Schein einer Taschenlampe stellte er bei oberflächlicher Untersuchung fest, daß Herz- und Atemtätigkeit erloschen waren, der Körper kühl war und die Gelenke deutliche Starre aufwiesen. Er ordnete an, die Leiche auf den Ortsfriedhof zu schaffen. Beim Abtransport der Leiche bemerkte man einen zirkulär um den Hals verlaufenden Strick, dessen freies Ende grob aufgefaserter war. In der Speisekammer fand man nun bei genauere Besichtigung einen Haken, der in einen Deckenbalken eingeschlagen war, ein Stück der gleichen Wäscheleine, wie sie um den Hals der Leiche lag, gewunden, und zwar in der Weise, daß mehrere (3 bis 4) Spuren der Leine um den im Querschnitt quadratischen, scharfkantigen Haken führten. Das eine freie Ende dieses Strickteiles hing etwa $\frac{3}{4}$ bis 1 m herunter, das andere Ende war nur 3 cm lang und ebenfalls grob aufgefaserter. Der Strick, an dem die Leiche gehangen, war also offensichtlich knapp am Haken abgerissen.

Bei der folgenden genaueren äußeren Untersuchung der Leiche durch den Gemeindefeldarzt wurde festgestellt, daß um den Hals der Leiche ein Strickteil mit laufender Schlinge lag und die Halshaut eine entsprechend tiefe Strangfurche aufwies. Die Totenflecke fanden sich an Händen und Beinen der Leiche; ansonsten waren äußerlich am Körper keine weiteren Auffälligkeiten, insbesondere keine Verletzungsspuren zu finden.

Es wurde Selbsttötung angenommen.

In der Folgezeit kam es zwischen den Ehegatten R. zu schweren Zerwürfnissen, deren Grund in einem ehebrecherischen Verhältnis der S. R. lag und durch die letzten Endes der wahre Tatbestand ans Tageslicht kam.

Im August 1948, also etwa 10 Monate nach dem Tode der Ph. R., erhielt der Gendarmeriepostenkommandant von B. einen anonymen Brief, worin J. R. beschuldigt wurde, mit Hilfe seiner Frau S. seine Mutter ermordet zu haben. Unter anderem soll S. R. im Verlaufe einer ehelichen Auseinandersetzung ihrem Mann zugerufen haben: „Glaubst, mich kannst du auch so aufhängen wie deine Mutter“. Auf Grund dieser Anzeige wurden die beiden verhaftet. Nach anfänglichem Leugnen gestand J. R., am 3. November 1947, etwa um 17 Uhr, während eines Streites seiner Mutter einen Strick mit laufender Schlinge von vorne um den Hals geworfen und mit der rechten Hand zugezogen zu haben. Sie sei sofort in die Knie gesunken und habe kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben. Er habe den Strick daraufhin losgelassen, den leblosen Körper unter den Achseln erfafte und auf ein etwa einen Meter entferntes Bett gelegt. Da die Augen seiner Mutter „gebrochen und glanzlos“ waren, sei er der Überzeugung gewesen, sie sei bereits tot. Daraufhin habe er den Körper mit Hilfe seiner Frau in die etwa vier Meter entfernte Speisekammer geschleppt, und während er den Körper hochhob, befestigte seine Frau den Strick, der noch immer um den Hals der Ph. R. lag, an einem in einem Deckenbalken eingeschlagenen Haken. Dann habe er den Körper losgelassen, der nun an dem Strick hing und mit den Zehenspitzen den Boden berührte.

S. R. bestritt von Anfang an jegliche Mittäterschaft. An jenem kritischen Abend des 3. November 1947 habe sie eine Auseinandersetzung zwischen ihrem Mann und dessen Mutter gehört, worauf plötzlich Stille eintrat. Nach einer Weile (zirka 15 Minuten) sei J. R. zu ihr gekommen und habe ihr mitgeteilt, er hätte seine Mutter erdrosselt und die Leiche zur Vortäuschung eines Selbstmordes in der Speisekammer aufgehängt. Wie S. R. weiter angab, sei ihr Mann dann an seine Arbeitsstätte gegangen, da er zu dieser Zeit bei Erdölbohrungen in der Nachtschicht beschäftigt war. Etwa um Mitternacht habe sie in der Speisekammer einen dumpfen Aufschlag gehört und angenommen, daß der Strick gerissen und die Leiche zu Boden gefallen sei.

Im Laufe der mehr als einjährigen Untersuchungshaft änderte J. R. mehrmals seine Verantwortung insofern, als er einmal behauptete, seine Frau habe ihm beim Aufknüpfen der Leiche geholfen, das andere Mal, er habe die Tat allein begangen. Letztere Verantwortung behielt er auch bei der Hauptverhandlung im Herbst 1949 bei und gab an, seine Frau nur aus Eifersucht mitbeschuldigt zu haben, damit sie während seiner Haft nicht die Möglichkeit habe, mit einem anderen Mann — der auch der ursprüngliche Grund der ehelichen Auseinandersetzung gewesen war — in Verbindung zu treten.

Im Auftrage des Untersuchungsrichters wurde die Leiche der Ph. R. am 7. Jänner 1949, also etwa 14 Monate nach der Beerdigung, vom Verfasser exhumiert und folgender Befund erhoben:

An der durch eine entsprechende Tafel gekennzeichneten Grabstelle der Ph. R. am Ortsfriedhof von B. wird in zwei Meter Tiefe der Sarg vorgefunden. Es handelt sich um trockenen, gelbbraunen Lehm Boden; der Sarg ist mehrfach geborsten, das Holz im Gesamten stark brüchig und morsch (Abb. 1). Nach Hebung des Sarges findet sich in diesem die Leiche einer Frau, die mit braunem Krepppapier bedeckt ist. Darunter ist ein schwarzes Kleid locker über die Leiche gelegt. Die Leiche selbst ist nur mit einem weißen Leinenhemd bekleidet.

Die äußere Besichtigung ergibt: Weibliche Leiche, 163 cm lang, überall mit weißem Schimmelrasen überzogen, das Gesicht unkenntlich, von zahllosen Fliegenlarven bedeckt und mit weißem Schimmelrasen bewachsen.

Das Kopfhaar gut erhalten; zirkulär um den Hals verläuft ein Stück eines bleistiftgedrehten, gedrehten Wäschestrickes mit laufender Schlinge. Der Schlingenschluß findet sich in Höhe des Unterkieferwinkels links. Zwischen Strick und der Halshaut sind im Nacken und seitlich Kopfhaare eingeklemmt (Abb. 2). Knapp hinter dem linken Ohr findet sich eine aufsteigende, andeutungsweise sichtbare seichte Rinne in den weichen Schädeldecken. Die Halshaut ist im Bereiche der Strangfurchen durch Madenfraß vollkommen zerstört.

Bei der inneren Besichtigung wurde das Kehlkopfgerüst sowie das Zungenbein und die Schilddrüsenknorpelhörner völlig unverletzt vorgefunden. An den inneren Organen, die hochgradig vertrocknet, geschrumpft und zum Teil in Fettwachs umgewandelt waren, konnte kein auffälliger Befund mehr erhoben werden. Im Magen fand sich noch reichlich Speisebrei, bestehend aus Fleisch- und Kartoffelstücken, die Verdauungstreifen im Bereiche des Dünndarmes waren deutlich sichtbar.

Im Zusammenhalt mit der Tatortbesichtigung (Abb. 3 u. 4) wurde folgendes Gutachten erstattet:

„Wie an der durch langes Liegen im Erdgrabe hochgradig zerstörten Leiche der Ph. R. festgestellt werden

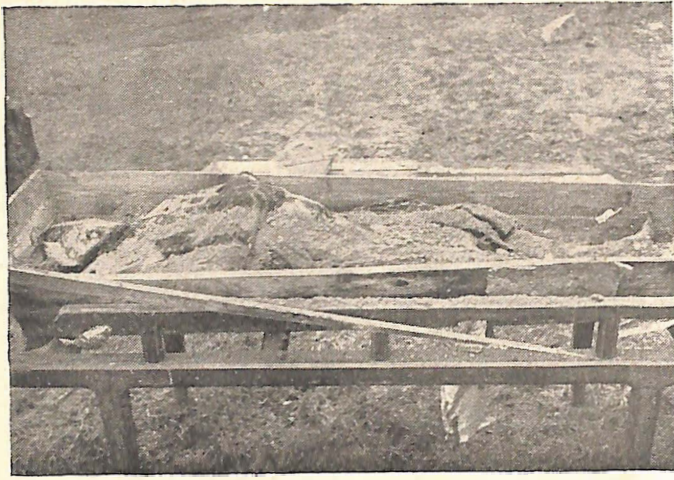


Abb. 1

konnte, verlief zirkulär um den Hals eine Wäscheleine, deren Schlingenschluß in der linken Halsseite lag; zwischen dem Strangwerkzeug und der Halshaut war ein Teil der Kopfhaare eingeklemmt, ein Umstand, der bei Strangulationsakten durch fremde Hand, die naturgemäß überstürzt durchgeführt werden, nicht selten zu beobachten ist. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Ph. R. bereits infolge der von dem Angeklagten angegebene Drosselung starb oder nur bewußtlos wurde und zur Zeit des Aufhängens noch gelebt hat. Der Tod infolge Erstickung, wie er beim Erdrosseln eintritt, ist in diesem Falle auszuschließen, wenn die Angaben

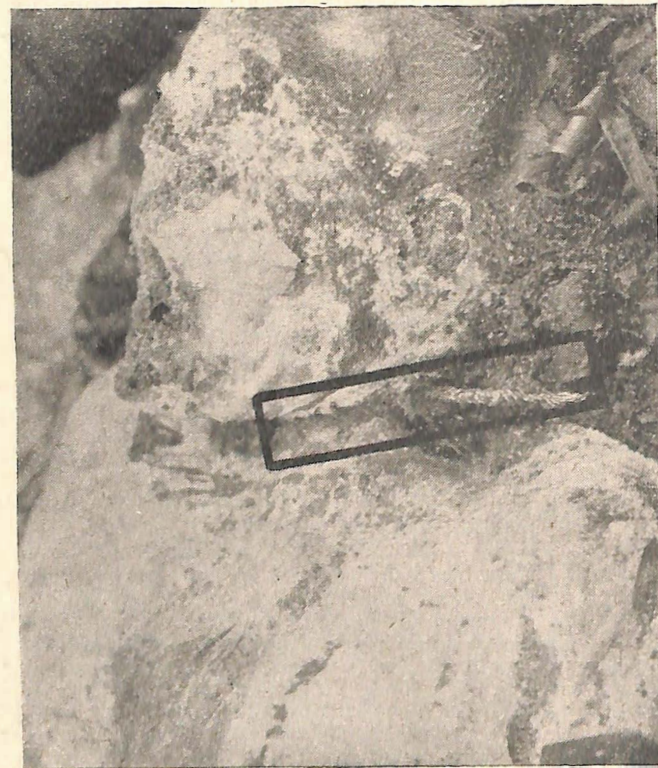


Abb. 2

Zirkulär um den Hals verlaufendes Strangwerkzeug mit Schlingenschluß in der linken Halsseite, freies Ende grob aufgelasert

des Angeklagten richtig sind, er habe nur 4 bis 5 Sekunden die Schlinge zusammengezogen. In seltenen Fällen kann es sich bei einem Strangulationsakt ereignen, daß durch einen Druck auf die Nervenstämme im Halsbereich reflektorischer Herzstillstand und Tod an Herzlähmung eintritt. Bei dem vorgerückten Alter der Ph. R. und dem Umstand, daß bei der Exhumierung ein näherer Befund am Herzen nicht mehr erhoben werden konnte, kann diese Möglichkeit eines plötz-

lichen reflektorischen Herztodes nicht ausgeschlossen werden. Die Tatsache, daß Ph. R. sofort nach Zusammenziehen der Schlinge zusammensank und kein Lebenszeichen mehr von sich gab, läßt keinen verwertbaren Schluß zu, da erfahrungsgemäß bei kräftiger Umschlingung des Halses sofort Bewußtlosigkeit durch Blutleere des Gehirns eintritt und der Laie den Eintritt des Todes annehmen kann. Da durch Zeugenaussagen festgestellt ist, daß die Leiche der Ph. R. stark mit Kot beschmutzt war, in einer Weise, daß Ober- und Unterschenkel durch herabströmenden Kot besudelt waren und auch unterhalb des Aufhängepunktes der Leiche am Boden der Speisekammer Kotmassen gefunden wurden, wird man den begründeten Schluß ziehen müssen, daß Ph. R., als sie in der Speisekammer aufgehängt wurde, zwar bewußtlos war, aber noch lebte. Es ist nämlich eine Erfahrungstatsache, daß ein derartiger Kotabgang noch eine Lebensäußerung darstellt, die auf dem Höhepunkt eines Erstickungsgeschehens durch Erschlaffung der Schließmuskulatur des Afters und der Blase einzutreten pflegt. Man könnte dagegen einwenden, daß der Kotabgang schon während der Drosselung erfolgt sei, die Kotmassen seien in der Unterhose zurückgehalten worden und erst beim Aufrichten der Leiche anlässlich des Aufhängens nach abwärts gegliedert und hätten Beine und den Boden beschmutzt. Dem muß entgegengehalten werden, daß nicht nur die Zeit des Drosselns offenbar viel zu kurz war, um zu derartigen Erstickungssymptomen zu führen, sondern, daß auch bei Exhumierung der Leiche keine Bekleidung des Unterkörpers festzustellen war. Wie aus Zeugenaussagen einwandfrei hervorgeht, wurde die Leiche mit der gleichen Bekleidung, die sie bei der Auffindung trug, begraben. Das Oberkleid war zum Zwecke der äußeren Besichtigung der Leiche durch den Gemeindearzt am 4. November 1947 ausgezogen worden und fand sich bei der Exhumierung über die in Rückenlage im Sarg liegende Leiche gebreitet vor.

Es erhebt sich weiter die Frage, ob der Angeklagte J. R. imstande war, die geschilderten Tathandlungen allein auszuführen. Bezüglich des ersten Aktes der Tat — Drosselung und Schleifen des Körpers in die Speisekammer — ist dies ohneweiters zuzugeben. Bezüglich des zweiten Abschnittes der Tathandlung — Aufhängen des reglosen, schlaffen Körpers an einem 1,90 m über dem Erdboden befindlichen Haken — sind folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen. Wie mehrere Zeugen und der Angeklagte selbst übereinstimmend angaben, war das Stück des Strickes, das am Morgen an dem die Leiche gefunden wurde, am Haken hing, $\frac{3}{4}$ bis 1 m lang. Der um den Hals der Leiche liegende, bei der Exhumierung vorgefundene Strickteil betrug einschließlich der Schlaufenlänge 46 cm, so daß der verwendete Strick eine Gesamtlänge von etwa 1,20 bis 1,50 m aufwies. Nach dem Umstand, daß dasselbe Strangwerkzeug vorher zum Drosseln verwendet wurde, wäre auch eine größere Länge nicht wahrscheinlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte imstande war dadurch, daß er den bewußtlosen Körper in aufrechter Stellung mit einer Hand an sich preßte, mit der anderen Hand das freie Ende des Strickes über den Haken legte, durch absatzweises Höherschieben des Körpers und Nachziehen des Strickes jenen in die Erhängungslage zu bringen. Dieser Akt des Aufhängens ist aber weit leichter und müheloser zu bewerkstelligen, wenn eine zweite Person dabei behilflich ist, den Strick am Haken in entsprechender Lage zu befestigen, sobald die andere Person mit aller Kraft den Körper in die Höhe hebt."

Bei der Hauptverhandlung erwies sich die Frage, ob Ph. R. bereits beim Drosselungsakt den Tod fand oder ob der Tod erst durch das anschließende Erhängen eintrat, von geringerer Bedeutung, da das Gericht zur Überzeugung gelangte, daß schon zur Zeit der Drosselung der Angeklagte in Tötungsabsicht handelte, so daß die Voraussetzungen des § 134 StG. auf jeden Fall gegeben waren. Die genaue zeitliche Festlegung des Todesesintrittes wäre nur im Falle der Mitwirkung der Frau des Angeklagten beim Erhängen von ausschlaggebender Bedeutung gewesen; der Angeklagte nahm jedoch letzten Endes die gesamte Schuld auf sich, so daß seine mitangeklagte Gattin mangels schlüssiger Schuldbeweise von der gesamten Anklage nach §§ 5, 134, 135/3 StG. gemäß § 259/3 StPO. freigesprochen werden mußte. J. R. wurde wegen gemeinen Mordes nach § 134 StG. zu 15 Jahren schweren verschärften Kerkers verurteilt, wobei wegen verschiedener gewichtiger Milderungsstände, insbesondere schwerer psychopathischer Ver-

anlagung des Angeklagten, von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen wurde.

Zusammenfassend ist im Fall R. hervorzuheben, daß nach der Art der Aufhängung des Körpers der Ph. R. Selbsttötung schon beim Lokalaugenschein auszuschließen gewesen wäre. Das Strangwerkzeug, gemessen vom Aufhängepunkt (Haken) einschließlich der um den Hals liegenden Schlinge samt Schlaufe hatte eine Länge von 49 cm. Da eine auf 49 cm erweiterte Schlinge jedoch nicht ausgereicht hätte, sie über den Kopf der Ph. R. zu streifen, mußte der Strang schon vor der Befestigung am Aufhängepunkt zusammengezogen um den Hals der Ph. R. gelegen sein. Da durch festes Zusammenziehen eines Stranges Bewußtlosigkeit eintritt, war es unmöglich, daß Ph. R. sich selbst in die Erhängungslage bringen konnte, obwohl der Täter — wie er in der Hauptverhandlung angab — absichtlich einen etwa 20 cm hohen Schemel neben die hängende Leiche stellte, um dadurch eine Erhöhung des Standpunktes zur Erreichung des 190 cm über dem Boden befindlichen Hakens glaubhaft und somit eine Selbsttötung wahrscheinlich zu machen.

Im vorliegenden Falle war die Absicht des Täters, einen Selbstmord durch Erhängen vorzutäuschen, gelungen, da die Untersuchung unmittelbar nach Entdeckung der Tat mangelhaft und ohne Versuch einer genauen Rekonstruktion der Tat durchgeführt worden war. Es ist daher zu fordern, daß gerade bei Fällen von gewaltsamer Erstickung durch Strangulation die Tatumstände ganz genau erhoben werden. Dies um so mehr, da im Einzelfall die Diagnose „Mord, Selbstmord oder Unfall“ weitgehend von dem Ergebnis des Lokalaugenscheines abhängt und eine unerläßliche Ergänzung des Leichenöffnungsbefundes darstellt.

In diesem Zusammenhange sei auf einen sehr ähnlichen, von L a v e s¹ veröffentlichten Fall hingewiesen. Eine 40jährige Bäuerin hatte ihren um 5 Jahre jüngeren Ehemann im Verlaufe einer Auseinandersetzung zu Boden geschlagen und ihn daraufhin so lange gewürgt, bis zumindest eine tiefe Bewußtlosigkeit eingetreten war. Dann erfaßte sie den Körper unter den Armen, schleifte ihn eine größere Strecke bis zum Dachboden, trug ihn die Bodenstiege hinauf und knüpfte die Leiche mit einem Gurt eines Tragkorbes am Dachsparren auf.

Auch damals erschien der Umstand, daß eine kleine schwächliche Frau, die ihren allerdings auch nicht sehr kräftigen Ehemann, nach einem Streite niedergeworfen und erwürgt hatte, ohne Mithilfe einer zweiten Person die Leiche des letzteren über den Hausflur und eine steile schmale Stiege auf den Dachboden schleift und den allerdings totenstarrten Körper des Getöteten am Dachsparren aufgehängt haben sollte, kaum glaublich. Wie R e u t e r² in seinen kriminalpsychologischen Bemerkungen zu diesem Falle ausführte, kam auch in diesem Fall die Anklagebehörde und das Gericht letzten Endes zur Annahme, daß die Frau die Tat allein ausgeführt habe nicht zuletzt deshalb, da von verschiedenen Sachverständigen diese Möglichkeit zugegeben worden war.

Auch in unserem Falle konnten wir in unserer Gutachten die Verantwortung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung, er habe die Tat allein begangen, nicht widerlegen, wengleich wir auch betonten, daß seine früheren Angaben vor dem Untersuchungsrichter, seine Frau hätte ihm beim Aufhängen des Körpers seiner Mutter geholfen, ungleich wahrscheinlicher seien.

In beiden Fällen wurde vom Täter die Stranglänge bis zum Aufhängepunkt zu kurz bemessen, wodurch im L a v e s-chen Fall das Verbrechen schon bei der Tatortbesichtigung aufgedeckt wurde.

Auch B o r r i³ teilt einen Fall mit, bei dem eine Frau von ihrem Manne in einer Kastanienhütte mittels eines Strickes gedrosselt und an einem queren Balken aufgehängt worden war. Sie hatte beide Hände zwischen Strick und Hals eingeklemmt. Das Abstehen der Füße vom Boden und die Enge der um den Hals geknüpften und am Balken befestigten Schlinge, die ein Durchstecken des Kopfes in die fertige Schlinge ausschloß, sowie eine frische Schindung des Holzes neben der Stelle, an der die Leiche hing, ließen den Sachverhalt feststellen.

Zu Abb. 4, rechts

Küche der Ph. R. mit Herd, vor dem die Tat geschah. An Stelle des Tisches stand zur Zeit der Tat das Bett der Ph. R.

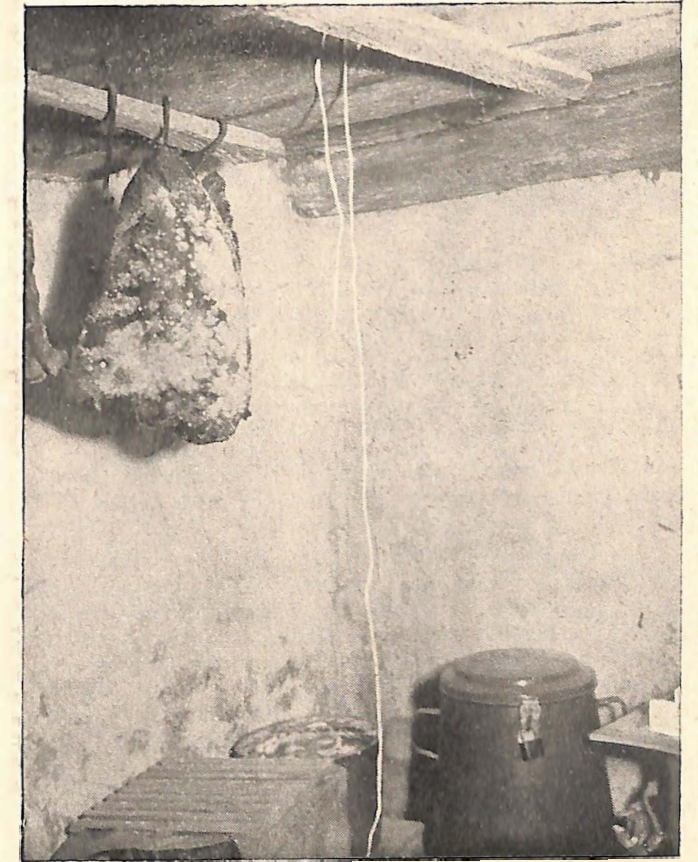
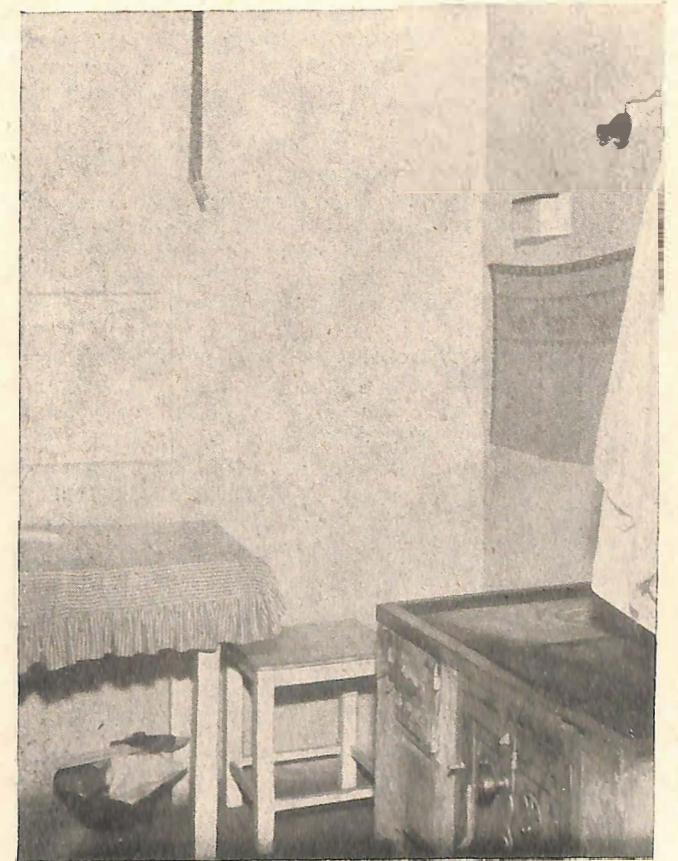


Abb. 3

Ecke in der Speisekammer, in der Ph. R. liegend aufgefunden wurde. Der im Bild sichtbare Strick hängt an jenem Haken, an dem der Körper der Ph. R. vom Täter befestigt worden war. Die Einrichtung der Speisekammer war zur Zeit der Tat anders.



Zusammenfassung: Ein Fall von Mord durch Erhängen, wobei dem Täter die Vortäuschung eines Selbstmordes gelang. Der Täter, Sohn der Ermordeten, hatte die Erhängung auf solche Weise durchgeführt, daß nach 14 Monaten bei Rekonstruktion der Tat Selbsttötung einwandfrei ausgeschlossen werden konnte; das Strangwerkzeug war nämlich so kurz, daß es schon vor der Befestigung am Aufhängenpunkt zusammengezogen um den Hals der Ermordeten gelegt haben mußte. Die Behauptung des Täters, er habe

die Tat ganz allein ausgeführt, konnte nicht widerlegt werden, obgleich seine Gattin der Beihilfe dringend verdächtig war.

Literatur. ¹Laves: Deutsche Zeitschrift f. ges. ger. Med., Bd. 14, 1930, S. 275. ²Reuter: Deutsche Zeitschrift f. ges. ger. Med., Bd. 14, 1930, S. 449. — ³Borri (Lo Zacchia): Festschrift f. Prof. Filippi, 1897, zit. nach Haberda, Lehrbuch d. gerichtl. Med.

DIE GEMEINDE UND IHR AUFGABENKREIS

Von Gend.-Kontrollinspektor **KARL HOBIGER**,
Bezirksgendarmeriekommandant in Bruck a. d. Leitha, N.-Ö.

Wenn mehrere Menschen in einer Gemeinschaft leben ist es unerlässlich, daß sie ihr ganzes Tun und Lassen so einrichten, daß es zum Wohle ihrer Gemeinschaft beiträgt. Sie sind genötigt, bestimmte Normen aufzustellen, nach denen sie leben wollen. Die Aufstellung von Normen sowie die Aufsicht zur Einhaltung der Normen nennt man den Wirkungs- oder Aufgabenkreis der Gemeinde. Dieser Aufgabenkreis ist nun in der Gemeindeordnung RGBI. Nr. 18 vom 5. März 1862 festgelegt.

Wir unterscheiden im Sinne dieses Gesetzes: Katastralgemeinden, das ist ein Verband von Liegenschaften, weiters Ortsgemeinden, ebenfalls ein Verband von Liegenschaften ausgestattet mit behördlichen Rechten, daher ein Selbstverwaltungskörper, und die Gemeinden mit eigenen Statuten. Die Ortsgemeinde, ein Verwaltungskörper, ist bei seiner Tätigkeit an die Bestimmungen seines Aufgabenkreises gebunden. Dieser Aufgabenkreis der Gemeinde ist sehr groß und gliedert sich in einen selbständigen und in einen übertragene Wirkungskreis.

Der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde ist der, welcher mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Hiezu gehören insbesondere:

Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; die Sorge der Sicherheit der Person und des Eigentums; die Sorge für die Erhaltung der Gemeindefraßen, Wege, Plätze, Brücken, Sicherheit des Verkehrs und Flurenpolizei;

die Lebensmittelpolizei, Überwachung des Marktverkehrs, Aufsicht auf Maß und Gewicht;

Gesundheitspolizei, Gesinde- und Arbeiterpolizei, Handhabung der Dienstbotenordnung;

Sittlichkeitspolizei, Bau- und Feuerschutzpolizei, Erteilung der behördlichen Baubewilligungen;

das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinwohlthätigkeitsanstalten;

Mitwirkung bei den einzelnen Schulwesen, Volks- und Mittelschulen; freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Die Aufzählung dieser Punkte ist keine festlegende, sondern nur eine hinweisende. Der Begriff „nach freier Selbstbestimmung anzuordnen und verfügen“ ist durchaus nicht in der strengen Bedeutung des Wortes auszulegen, weil ein großer Teil der in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheiten durch Bundes- und Landesgesetzgebung geregelt ist.

Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmt die allgemeinen Gesetze, und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Die Gemeinde wird durch den Bürgermeister, Gemeindevorstand und den Gemeinderat vertreten. Während der Bürgermeister das verwaltende und vollziehende Organ ist, ist der Gemeinderat, beziehungsweise Gemeindevorstand, das beschließende und überwachende Organ.

Wenn wir noch kurz die Aufsicht, Gemeindehaushalt, Gemeindegüter berühren, so können wir sagen, daß das Wohl einer Gemeinde zum Großteil davon abhängt, ob die Gemeindeorgane fähig sind, alle Möglichkeiten, die sich der Entwicklung und Entfaltung bieten, wahrzunehmen und zu nützen. Grundbedingung ist, daß die gewählten Organe sich immer bewußt sind, Beauftragte einer Gemeinde zu sein, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen alles das tun, was der Gemeinde nützlich ist.

DAS FERNMELDEWESEN

Von Gend.-Kontrollinspektor **MAX GERETSCHLAGER**
Bezirksgendarmeriekommandant in Amstetten

Um Unklarheiten zu vermeiden, erlauben wir uns unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam zu machen, daß der Artikel „Das Fernmelderecht“ in Folge 1/1950, den Rechtszustand im Fernmeldewesen bis zum Inkrafttreten des neuen Fernmeldegesetzes zum Gegenstand hat.

I. Allgemeines.

Das Erscheinen eines Gesetzes über das Fernmeldewesen ist zu begrüßen, damit endlich in diesem Belange wieder österreichische Rechtsvorschriften gelten. Es handelt sich um das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170, vom 13. Juli 1949, das bereits am 20. September 1949 in Kraft getreten ist.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die reichsrechtlichen Vorschriften über Fernmeldeanlagen vom 14. Jänner 1928, das sogenannte Fernmeldeanlagengesetz, samt Einführungsverordnung vom 11. Dezember 1939, weiters das sogenannte Schwarzsendergesetz vom 24. November 1937 samt Einführungsverordnung vom 17. Dezember 1939, die Vdg. über die Vollstreckung von Gebühren der Deutschen Reichspost in Österreich, dann § 25 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, ferner der Rest der noch in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften des Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924 (es war nur mehr § 8/2 in Kraft) außer Kraft gesetzt worden.

Der Text und insbesondere die Strafkompentenz des Fernmeldegesetzes wurde weitgehend an das bestandene österreichische Telegraphengesetz angepaßt und trägt somit der österreichischen Mentalität und Rechtsauffassung voll Rechnung. Auf den Inhalt des Gesetzes selbst wird im II. Teile dieses Artikels näher eingegangen werden.

Das Fernmeldeanlagengesetz ist weiten Kreisen von Sicherheitsorganen kaum bekannt geworden und wenn schon das Gesetz aufлаг, so war insbesondere die Strafkompentenz nur im Zusammenhalte mit dem Strafanwendungsgesetze richtig zu beurteilen. Die Strafbestimmungen waren viel zu streng. Es gab nur eine Gerichtskompetenz, allerdings auch mit Antragsdelikten, aber keine Übertretung, sondern ausschließlich Vergehen, was für reichsrechtliche Vorschriften außerhalb des StGB. überhaupt charakteristisch war. So blieb dieses Gesetz unserem Wesen fremd.

Mein Artikel über das Fernmeldegesetz in der Folge 1 dieser Zeitschrift von 1950 ist demnach als gegenstandslos zu betrachten. Die Leser der Zeitschrift werden mit Recht erstaunt gewesen sein, wieso dieser Artikel im Jänner 1950 noch erscheinen konnte, obwohl seit dem Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes mit 20. September 1949 das dem Artikel zugrunde gelegene Fernmeldeanlagengesetz seine Gültigkeit verloren hatte. Zur Information diene nun, daß die Redaktion der Zeitschrift den Artikel noch vor Erscheinen des Fernmeldegesetzes erhielt, derselbe aber versehentlich erst jetzt veröffentlicht wurde.

An einschlägigen Vorschriften bleiben weiter in Geltung:

1. Das österreichische Telegraphenwegesgesetz (TWG.) vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 435/29, das gemäß Df.-Vdg. zum Fernmeldegesetz vom 16. Dezember 1939, DRGBI. I, S. 2427, weiter in Geltung belassen wurde.

Das TWG. war früher im Elektrizitätswegesgesetz vom 7. Juni 1922 behandelt. Dieses Gesetz hat aber gemäß § 3, Abs. 2, des Übergangsgesetzes, BGBl. 368/1925, mit 30. September 1928 die Wirksamkeit verloren. Die Angelegenheiten des Telegraphenrechtes erforderten daher eine eigene gesetzliche Regelung, die auch 1929 vorgenommen wurde.

Bei Erwähnung dieses Gesetzes will ich kurz auf das Wesentlichste desselben eingehen.

Es räumt dem Bunde und den öffentlichen Telegraphenanstalten besondere Rechte ein. Solche Rechte sind das Leitungsrecht und das Enteignungsrecht. Beim Leitungsrecht handelt es sich um die Führung und Erhaltung von Leitungen im Luftraum und unter der Erde zur Anbringung von Leitungstützpunkten, Transformatoranlagen, Einführung von

Kabelleitungen in Baulichkeiten, Ausüstungen und Durchschlägen in Waldungen. Die Entscheidung über eine Enteignung, die nach dem Eisenbahnteilungsgesetze durchzuführen ist, trifft die Telegraphendirektion im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

Während das Leitungs- und Enteignungsrecht früher nur dem Bunde zustand, wurde es nunmehr allgemein auch auf öffentliche Telegraphenanstalten ausgedehnt. Die Rechte wurden ferner auch für begünstigte Telegraphen festgelegt. Die begünstigten Privattelegraphen, das sind solche, die gleichzeitig auch öffentlichen Zwecken dienen, erhielten wie die öffentlichen Telegraphen den Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung zuerkannt. Näheres siehe bei den Strafbestimmungen (§ 23) im II. Teil des Artikels.

Gemäß Artikel 10 BVerfG., Pkt. 9, ist Gesetzgebung und Vollziehung beim Telegraphenwegesgesetz Bundessache.

2. Die 1. Telegraphenverordnung, BGBl. Nr. 26 und 492/1935, mit Ausnahme der Abschnitte II (Bestimmungen über den Rundfunk) und die Abschnitte IV, V und VIII (Herstellung, Vertrieb, Einfuhr, Besitz und Betrieb von Funkmeldeanlagen). Auch diese Vorschrift wurde durch die reichsrechtliche Regelung über das Fernmelderecht gemäß Einführungsverordnung vom 17. Dezember 1939 zum Schwarzsendergesetz ausdrücklich in Geltung belassen. Die erwähnten Abschnitte der Vdg. wurden später erst außer Kraft gesetzt (Einführungsverordnung zur Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften vom 29. Jänner 1940, DRGBI. I, S. 242).

3. Die Verordnung vom 27. November 1931 über die Bestimmungen über den Rundfunk (eingeführt in Österreich mit vorzitiert Vdg. vom 29. Jänner 1940).

4. Das Gesetz über die Errichtung, Besitz und Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen vom 12. Oktober 1945, RGBI. Nr. 26/1946.

An Stelle der Rundfunkgenehmigung nach der Vdg. vom 27. November 1931 trat nunmehr der telegraphenbehördliche Berechtigungsschein und der telegraphenbehördliche Besitzschein.

Das Gesetz vom 12. Oktober 1945 enthält jedoch keine Strafsanktion, weshalb der Betrieb oder Besitz eines Rundfunkgerätes ursprünglich nach dem Fernmeldeanlagengesetz und jetzt nach § 27 des Fernmeldegesetzes als Verletzung des Fernmeldehoheitsrechtes geahndet wird.

5. Die Dienstweisung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) vom 10. September 1947, Zl. 29.822/1947, nach der eine gebührenpflichtige Zusatzgenehmigung erforderlich ist, falls zusätzlich außerhalb der Wohnung oder ein im Kraftwagen eingebautes Empfangsgerät betrieben wird. Selbst für einen lose im Kraftwagen mitgeführten Radioapparat muß der bereits erwähnte telegraphenbehördliche Besitzschein mitgeführt werden. Es ist also bereits der bloße unangemeldete Besitz eines Rundfunkgerätes strafbar.

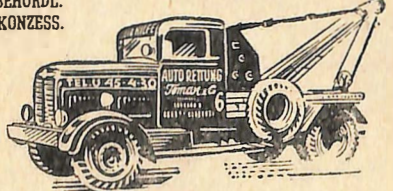
Die Gendarmerie in Niederösterreich hat hier noch den Lgk.-Befehl Nr. 19/1948, Pkt. 4, zu beachten, laut dem die Gendarmeriebeamten auf im Kraftwagen eingebaute oder lose mitgeführte Empfangsgeräte ihr Augenmerk zu richten haben. Bei Beanstandungen ist der Post- und Telegraphendirektion für Wien, N.-Ö. und Bgld. Mitteilung zu machen.

Erwähnt sei noch, daß zum Betriebe eines Rundfunkgerätes in öffentlichen Lokalen (Gaststätten usw.) darüber hinaus eine Lizenz der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) notwendig ist.

II. Das Fernmeldegesetz.

Der § 1 enthält den Begriff Fernmeldeanlage. Man versteht darunter alle technischen Anlagen zur Übertragung, Ausschaltung oder Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern, Schallwellen oder Nachrichten jeder Art, sei es auf dem Draht- oder Funkweg, auf optischem Wege oder mittels anderer elektromagnetischer Systeme.

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG. HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TELE. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTRASSE 30
LAUFENDER DIENST

Sporthaus STEINECK
Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 31 5 25
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

GROßBRENNEREI
Rum- und Likörfabrik
Fruchtsaftpresserei

GEGRÜNDET 1857

S. SPITZ

GEGRÜNDET 1857

Spitz-Erzeugnisse
Spitzen-Erzeugnisse

LINZ-URFAHR, BERNASCHEKPLATZ 8

!!!

In den §§ 2—9 werden die Begriffe: Fernmeldehoheit, Bewilligungen, Funkanlagen, Bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen, Ausnahme von der Bewilligungsfreiheit, Fernmeldeanlagen auf Fahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln, Aufsichtsrecht und Einstellung des Betriebes behandelt.

Das Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, steht nur dem Bunde, beziehungsweise den Fernmeldebehörden zu. Die Befugnis kann auch an physische und juristische Personen erteilt werden, sie ist in erster Linie an Elektrizitätsunternehmungen zu erteilen. Ohne Bewilligung können Fernmeldeanlagen vom Bund, den Ländern, der öffentlichen Eisenbahn, im Bergbaubetriebe, innerhalb der Grenzen von Grundstücken mit den dort vorgeesehenen Ausnahmen und von Stromlieferungsunternehmungen betrieben werden.

Der nächste Abschnitt handelt von der Verwaltung der Fernmeldeangelegenheiten (§§ 10—14). Als Fernmeldebehörden gelten: Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe-Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als oberste Instanz und die dieser unterstehenden Post- und Telegraphendirektionen als Fernmeldebehörden I. Instanz. Die Fernmeldebehörden führen das Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen (Art. II, EGVG.). Die allgemeinen Verwaltungsbehörden haben ihnen Hilfe zu leisten (Art. 22, BVerfG.). Die Organe der Fernmeldebehörden können zur Beseitigung eines ihnen bei der Ausübung des Dienstes entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane unmittelbar in Anspruch nehmen. Die Gendarmerie leistet bei Gefahr im Verzug Assistenz, sonst können die Telegraphenbehörden den Beistand der Gendarmerie nur im Wege der Bezirkshauptmannschaft ansprechen (§ 7, Abs. 2, GG./1894).

Von der Benützung der Fernmeldeanlagen ist in den §§ 15—22 die Rede.

Bei den Fernmeldegebühren unterscheidet man zwischen Benützungsgebühren und Bewilligungsgebühren.

Wegen ihrer Wichtigkeit werden die §§ 17—20 ausführlicher behandelt:

Fernmeldegeheimnis (§ 17).

Bauftragte und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner solche Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Post- und Telegraphenverwaltung gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen, sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind, sowie der Tatsachen eines solchen Fernmeldeverkehrs zwischen bestimmten Personen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Verletzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienst- oder Vollmachtsverhältnisses.

Pflicht zur Geheimhaltung für private Funkanlagen (§ 18).

Werden durch eine Funkanlage, die nicht von einer Behörde betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 17 besteht, weder aufgezeichnet, noch Unberufenen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden. Die Bestimmungen des § 19, (1), c, gelten entsprechend.

Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis (§ 19).

Die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses besteht nicht:

a) gegenüber Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden wegen gerichtlich strafbarer Handlungen;

b) gegenüber den Gerichten in anderen Fällen, wenn der Bedienstete von der Verschwiegenheitspflicht enthoben wird;

c) gegenüber dem Führer von Luftfahrzeugen oder Schiffen aus wichtigen Gründen zur Abwendung der Gefahr für Fahrzeuge und Menschenleben.

Die Beschlagnahme von Telegrammen findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt (§§ 146—149, 452, Z. 4, StPO., und § 63, Abs. 5, GDI.).

Das Fernmeldegeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht im Wege.

Es ist klar, daß der gesetzliche Schutz der Benützung

einer Fernmeldeanlage und des Inhaltes der beförderten Nachrichten nicht so weit gehen darf, daß die Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen erschwert oder verhindert wird. Dies erfordert die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Unzulässige Mitteilungen (§ 20).

Die Fernmeldebehörden sind berechtigt, Mitteilungen als unzulässig von der Beförderung (Vermittlung) auszuschließen, wenn sie gegen Wirtschaftsinteressen des Staates, gegen Gesetze, die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstößen.

Den wichtigsten Abschnitt stellen zuletzt die Strafbestimmungen in den §§ 23—29 dar, weshalb dieser Abschnitt besonders eingehend behandelt wird. Der § 23 interpretiert dabei vorher noch den Begriff des Staatstelegraphen.

Begriff des Staatstelegraphen.

Darunter versteht man Fernmeldeanlagen, die

a) dem öffentlichen Verkehr, oder

b) sonst öffentlichen Zwecken dienen.

Um diese Unterscheidung auch im § 89 StG. zum Ausdruck zu bringen, wurden dort die Worte „des Betriebes dieser Staatsanstalt“ durch die Worte „seines Betriebes“ ersetzt.

Den erhöhten gesetzlichen Schutz genießen nicht nur die Staatstelegraphen gemäß § 89 StG., sondern auch alle anderen öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen der Länder, Bezirke, Gemeinden, der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Feuer-, Wasser- und Rettungswesen, der Sanität und schließlich auch solche zur Benachrichtigung der Sicherheitsorgane im öffentlichen Interesse. Wem die Anlage gehört, ist nicht entscheidend, maßgebend ist allein der öffentliche Zweck.

Die §§ 68 (Aufstand, begangen an Personen, die zum Schutze oder Betriebe einer Fernmeldeanlage bestellt sind), 89 (boshafte Beschädigung oder Störung einer Fernmeldeanlage), 175 Ib (Qualifikation des Diebstahls als Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn er an den im § 89 StG. genannten Gegenständen begangen wird) und 318 StG. (mutwillige oder fahrlässige Beschädigung einer Fernmeldeanlage) schützen nicht nur die Staatstelegraphen, sondern auch die anderen bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr oder öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen.

1. Strafbestimmungen.

1. Gerichtskompetenz (Übertretungen):

a) Geheimnismißbrauch (§ 24).

Wer vorsätzlich in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen entgegen § 18 Nachrichten aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet, wird, insofern nicht eine strengere strafbare Handlung vorliegt (Subsidiaritätsklausel), mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten und mit Geld bis zu 5000 S bestraft.

Der Mißbrauch öffentlicher Fernmeldeanlagen wurde bis zum Inkrafttreten des österreichischen Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924, gemäß § 89 StG., als Verbrechen bestraft, er wird seither nur mehr als Übertretung behandelt, da die Bestimmung des Strafgesetzes, insbesondere für Normalfälle, als zu weitgehend empfunden wurde.

b) Verletzung des Fernmeldegeheimnisses und andere Rechte der Benützer (§ 25).

Eine im § 17 bezeichnete Person, die vorsätzlich

1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt (§ 17), selbst wahrzunehmen,

2. unbefugt ein Telegramm, das einer zum öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldedienststelle anvertraut wurde, öffnet oder seinem Inhalt nachforscht,

3. ein Telegramm fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt, oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorhält,

4. ein Ferngespräch oder einen Funkspruch unterdrückt oder unrichtig vermittelt,

5. einem Unbefugten eine der in den Punkten 2.—4. bezeichneten Handlungen gestattet oder erleichtert,

6. unbefugt Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden

und für die eigene Funkanlage nicht bestimmt sind, aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder verwertet.

Bestrafung wie vorher.

Das StG. enthält keine Bestimmung, durch die solche Verletzungen an sich als strafbare Handlung verfolgt werden können.

Beide Übertretungstatbestände enthalten die sogenannte Subsidiaritätsklausel, das heißt, wenn durch die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses zum Beispiel auch Mißbrauch der Amtsgewalt begründet wird, so ist diese Gesetzesbestimmung maßgebend und eine gerichtliche Verfolgung nach dem Fernmeldegesetz findet nicht statt.

2. Verwaltungsdelikte (Kompetenz der Post- und Telegraphendirektion).

a) Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes (§ 26).

1. Wer unbefugt eine Fernmeldeanlage errichtet, ändert oder betreibt,

2. unbefugt Funk- und Fernsehrichtungen (§ 4) einführt, herstellt, in Verkehr setzt, besitzt oder verwahrt,

3. einer auf Grund der §§ 8 und 9 (Aufsichtsrecht und Einstellung des Betriebes) erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,

4. eine bewilligte Fernmeldeanlage mißbräuchlich verwendet,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, insofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung begründet wird, mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Bei Vorliegen erschwerender Umstände werden die Strafen nebeneinander verhängt.

Der Versuch ist strafbar. Der § 7 VStG. über Anstiftung und Beihilfe ist ebenfalls zu beachten.

b) Strafbestimmungen der Benützungsordnungen (§ 27).

Die bezüglichen Verordnungen können noch erlassen werden. Es besteht die Möglichkeit zur Androhung von Strafen wie im § 26.

Die Durchführung des Strafverfahrens in Pkt. a) und b) steht den Fernmeldebehörden zu (§ 28), da es sich in diesen Fällen um reine Fernmeldeangelegenheiten handelt, die ausschließlich in den Wirkungskreis der Telegraphenbehörden fallen.

Im Bereiche des Landesgendarmeriekommandos für N.-O. sind die Verwaltungsanzeigen nach dem Fernmeldegesetz an die zuständige Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, von wo sie an die Post- und Telegraphendirektion für Wien, N.-O. und Bgld. abgetreten werden (siehe Lgk.-Bef. Nr. 21/1949, Pkt. 4).

Haus- und Personsdurchsuchung (§ 28/3).

Gegen Personen, die einer Übertretung nach § 26 dringend verdächtig sind (Verwaltungsdelikte), kann eine Haus- und Personsdurchsuchung

- a) von den Sicherheitsbehörden angeordnet und,
- b) wenn Gefahr im Verzug ist, auch von ihren Organen oder der Bundesgendarmerie aus eigener Macht vorgenommen werden (§ 3 Hausrechtsgesetz und § 60 GDI.).

Bezüglich der Haus- und Personsdurchsuchungen nach dem Fernmeldegesetz ist der zum bestandenen Telegraphengesetz aus 1924 erschienene Erlaß des BKA. vom 5. Mai 1925

(verlautbart in der AV. d. GZD. Nr. 5/25, fortl. Zl. 18) analog heranzuziehen.

Bei einer Hausdurchsuchung nach § 28 Fernmeldegesetz, handelt es sich um eine Hausdurchsuchung nach § 60 GDI. in anderen als zum Zwecke der Strafgerichtspflege bezeichneten Fällen. Das Fernmeldegesetz ist ein solches Gesetz, das die Hausdurchsuchung des Gendarmeriebeamten gemäß § 60, Abs. 1, Pkt. a), der GDI., aus eigener Macht zuläßt.

Die Vorschriften der StPO. (§ 58 GDI.) über die Haus- und Personsdurchsuchung sind durch § 28 Fernmeldegesetz nicht berührt worden, denn sie regeln nur die Haus- und Personsdurchsuchung zum Zwecke der Strafgerichtspflege (§ 2 Hausrechtsgesetz) und enthalten über Hausdurchsuchungen in anderen Fällen (§ 3 leg. cit.) überhaupt keine Bestimmung.

Auch der § 38 GDI. hat nur Hausdurchsuchungen im Auge, die für Zwecke der Strafgerichtspflege vorgenommen werden. Daher ist der letzte Satz des § 38 GDI. auf Hausdurchsuchungen, die nur wegen des Verdachtes einer nach § 26 Fernmeldegesetz von den Fernmeldebehörden, nicht aber von den Gerichten zu ahndenden Übertretung vorgenommen werden, unanwendbar.

Ist eine Hausdurchsuchung nach § 28 Fernmeldegesetz von der Gendarmerie im Auftrage der Dienstbehörde vorgenommen worden, so ist das Ergebnis, wenn nicht nach § 27 GDI. eine andere Weisung erteilt wurde, der Dienstbehörde anzuzeigen; hat aber die Gendarmerie, weil Gefahr im Verzug war, die Hausdurchsuchung aus eigener Macht vorgenommen, so ist das Ergebnis der Hausdurchsuchung der zur Durchführung des Strafverfahrens zuständigen Fernmeldebehörde anzuzeigen (siehe demgegenüber den Lgk.-Bef., daß die einschlägigen Anzeigen an die Dienstbehörde zu erstatten sind) und nach § 31 GDI. auch der Dienstbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Sollte jedoch diese Hausdurchsuchung in irgendeiner Verbindung mit dem Verdachte eines gerichtlich strafbaren Deliktes stehen, so ist die betreffende Anzeige überdies dem Bezirksgerichte, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 38 GDI. zu erstatten.

Verfall (§ 28/2).

Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zugunsten der Post- und Telegraphenverwaltung für verfallen erklärt werden.

Außer auf Geld- und Freiheitsstrafen können die Telegraphenbehörden auf den Verfall der Gegenstände erkennen, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde.

Zum Vollzuge der Freiheitsstrafen haben die Telegraphenbehörden die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Die Kosten des Strafvollzuges tragen die Gerichte.

Die Fernmeldebehörden vollziehen also selbst die von ihnen getroffenen rechtskräftigen Entscheidungen und Verfügungen, sofern sie keine Geldleistungen zum Gegenstande haben, nach den für die Vollstreckung von Entscheidungen der politischen Behörden bestehenden Vorschriften. Rückstandsausweise und Zahlungsaufträge können im Wege der verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Exekution vollstreckt werden.

Das neu eröffnete
Fachgeschäft für
Herrn- u. Knabenbekleidung
HUGO IMMLER
Bregenz, Brandgasse 9

bietet dem Beamten und Angestellten die beste Einkaufsmöglichkeit in Bezug auf Qualität und Preislagen



Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käst. — Alle Wien 111, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien 111, Steingasse 25

Der verschwundene Tänzer

(Fortsetzung von Folge 1/50)

„Na, wenn alle Stricke reißen“, entgegnete Baleston, „haben wir immer noch den Knoten in der Schnur!“

„Ja, aber nur dann“, erwiderte Davis, „wenn wir bereits eine oder zwei Verdachtspersonen haben.“

Überraschend schnell gelang jedoch die Identifizierung der Wäschezeichen. Schon am gleichen Nachmittag berichtete das Zentraluntersuchungsamt, daß die Zeichen als zu einer kleinen Waschanstalt gehörig festgestellt werden konnten, die in einer Seitenstraße des Times Square, also im Theaterviertel gelegen war.

Sogleich machten sich Baleston und Carpenter auf den Weg und brachten das Handtuch in die bezeichnete Waschanstalt, die sich im Kellergeschoß eines Hauses der 40. Straße im Westen New Yorks befand. In der Gegenwart des Inhabers der Anstalt legte Baleston das Tuch unter eine mitgebrachte kleine ultraviolette Lampe, und wieder kamen die Zeichen zum Vorschein.

„Ja“, sagte der Wäschereibesitzer, „das Tuch wurde hier gewaschen. Einen Augenblick, ich werde Ihnen gleich sagen, wer es abgeliefert hat.“ Er öffnete ein Geschäftsbuch und ließ den Finger Seite um Seite herabgleiten, bis er die betreffenden Zeichen fand.

„Es ist von einem Fremdenheim für Theaterangehörige in der 43. Straße Nr. 47 gekommen. Die Inhaberin, eine ältere Frau, schickt die gesamte Wäsche für ihre Mieter zu uns. Mehr kann ich Ihnen, meine Herren, leider nicht sagen. Sie werden jedoch von der genannten Frau jede gewünschte Auskunft erhalten.“

Sofort machten sich die beiden Detektive auf den Weg. Draußen sagte Baleston zu Carpenter:

„Es wäre besser, wenn ich allein in das Heim ginge, denn ich möchte meine Unterredung mit der Inhaberin so unauffällig wie möglich gestalten, um zu vermeiden, daß der Verdacht irgendeines Menschen erweckt wird, der in diese Sache verwickelt ist.“

Im Fremdenheim.

In dem fünfstöckigen Gebäude, das in kleine Wohnungen aufgeteilt war, traf Baleston die Inhaberin des Fremdenheims an. Ohne zu verraten, daß es sich um einen Mord handle, legte er ihr das Handtuch vor und fragte, ob es aus ihrem Hause stamme.

„Nun“, entgegnete sie, „es könnte von hier sein. Ich besaß zwei YMCA-Handtücher, die ein Gast hier zurückgelassen hatte. Es sieht beinahe so aus, als ob es jemand zum Stillen von Nasenbluten benutzt hätte“, bemerkte sie verwundert.

„Ja, sicherlich zu etwas Ähnlichem“, erwiderte der Detektiv. „Ist es vielleicht möglich festzustellen, aus welcher Wohnung es kam?“

„Nein, denn ich schicke die gesamte Schmutzwäsche gesammelt in die Wäscherei und gebe die reine Wäsche so aus, wie sie gerade gebraucht wird.“

„Vermissen Sie kein Handtuch? Führen Sie denn keine Listen?“ fragte Baleston weiter.

„Ich kontrolliere sie zum Monatsende und vermisste leider fast immer einige Stücke, aber das muß man mit in Kauf nehmen, besonders in einem Betrieb, in dem Menschen kommen und gehen.“

Baleston erkannte, daß jedermann, der sich zu irgend einer Zeit in dem Hause aufgehalten hatte, das Handtuch im Besitz gehabt haben konnte.

„Noch eins“, fragte Baleston abschließend, „hat jemand in den letzten Tagen plötzlich ihr Heim verlassen?“

„Nein. In den letzten Wochen ist niemand von hier fortgezogen.“

Mit diesem mageren Ermittlungsergebnis mußte sich Baleston begnügen.

Carpenter war inzwischen nicht untätig geblieben. Er hatte sich aufgemacht und in das Stadttinnere begeben, um die Zentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote aufzusuchen. Dort war jedoch kein Mann verzeichnet, auf den die Beschreibung des Opfers gepaßt hätte.

„Ich lasse Ihnen die Beschreibung hier“, sagte Carpenter zu dem Bürobeamten, „wenn eine für uns brauchbare Meldung einlaufen sollte, rufen Sie, bitte, Inspektor Davis und mich an!“

Ein Mann wird vermißt.

Er kehrte darauf in sein Büro zurück, um Inspektor Davis Bericht zu erstatten und mit ihm die weitere Behandlung der Ermittlungen zu besprechen. Sie waren um 1¹/₁₀ Uhr noch immer im Gespräch, als der Fernsprecher des Inspektors läutete, und die Vermißtenstelle mitteilte, daß soeben ein Mann als vermißt gemeldet worden sei.

Inspektor Davis machte sich einige Notizen.

„Meine Herren“, sagte er zu Baleston und Carpenter, „das sieht gut aus, wir kommen weiter! Soeben wurde mir eine Meldung durchgegeben, daß ein Tänzer Philipp Walter Road, 39 Jahre alt, verschwunden ist. Und stellen Sie sich vor, seine Anschrift lautet: 43. Straße, Nr. 47. Es ist also die Adresse des Fremdenheimes, bis zu dem sie die Spur mit dem Handtuch verfolgt hatten.“

„Die Inhaberin sagte doch“, entgegnete Baleston, „daß aus ihrem Hause niemand verschwunden sei. Eine tolle Geschichte! Na, ich werde der Sache auf den Grund gehen!“

Davis begab sich mit seinen beiden Mitarbeitern zur Zentrale für Vermißte und unbekannte Tote, um sich davon zu überzeugen, welche Meldung vorlag und von wem sie erstattet worden war.

Die schöne Tänzerin.

„Es war ungefähr gegen 9 Uhr“, erzählte der Beamte der Vermißtenzentrale, „als sie hier hereinkamen, eine Frau und zwei Männer. Die Frau war wirklich ein Prachtweib, wie ich es kaum jemals gesehen habe. Sie erklärte, daß sie Adagio-Tänzerin sei und daß ihr Partner seit Montagabend vermißt werde. Der eine der Männer, der sie begleitete, war der Ehemann, der andere war ein Zimmergenosse des vermißten Tänzers. Die Tänzerin gab an, daß Road, der früher an der Indiana-Universität in Bloomington studiert hatte, ein international bekannter Tänzer war, der vor dem verstorbenen König Georg V. von England, vor dem jetzigen König, Georg VI., als er noch Herzog von York war, vor dem König von Schweden, sowie vor vielen gekrönten Häuptern des Auslandes getanzt und höchsten Beifall gefunden hatte. Er sei in den Pariser Nachtclubs genau so bekannt, wie in den großen Häusern in London, zum Beispiel im Savoy, im Dorchester-Hotel, im Grosvenor-Haus und in den weltberühmten Theatern, wie im Picadilly, Drury-Lane, Lyceum und Palladium. Im Jahre 1942 hätte er sich mit ihr, Liselotte Mayence, zusammengetan, um am Broadway in der Musikkomödie „Spät zu Bett“ aufzutreten.“

(Fortsetzung folgt)

EINE RÄUBERBANDE WIRD UNSCHÄDLICH GEMACHT

Von Gen.-Patrouillenleiter JOSEF L'ANGLE

Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

„Jagd nach den Banditen“ — mit solchen und ähnlichen Titeln haben die Salzburger Tageszeitungen anfangs September 1948 über die Unschädlichmachung, beziehungsweise Zerschlagung einer fünfköpfigen Räuberbande im Bezirk St. Johann i. Pg. berichtet und damit die Tätigkeit der Gendarmerie gewürdigt.

Am 5. Juli 1948, gegen 22 Uhr, drangen zwei unbekannte, mit Pistolen bewaffnete Männer in die im Gemeindegebiet gelegene O-Alm ein und raubten der Sennerin H. mit vorgehaltener Pistole eine Taschenuhr, Bargeld und Lebensmittel im Werte von 400 Schilling. In der gleichen Nacht, gegen 23 Uhr, wurde die unterhalb der vorgenannten Alm gelegene U-Alm von zwei bewaffneten Banditen heimgesucht und ausgeraubt. In dieser Almhütte wurde der anwesende 68jährige Senner R. mit der Pistole bedroht. Mit 3 kg Butter zogen die Räuber ab.

Diese beiden Raubüberfälle waren der Auftakt zu einer Reihe von weiteren Überfällen und es erfolgte nun in den Gemeinden St. Johann i. Pg., Wagrain und St. Veit i. Pg. ein Raubüberfall nach dem anderen.

Am 15. Juli, nachts, drangen bewaffnete Banditen in die G-Alm, am 18. Juli in die S-Alm, in der gleichen Nacht — bereits zum zweitenmal — in die U-Alm, am 21. Juli in die G-Alm und E-Alm ein.

Bei allen Raubüberfällen waren die Täter mit Pistolen bewaffnet, feuerten teilweise gegen die Wohnräume Schüsse ab, ließen sich zum Essen geben, fesselten dann die Bewohner an Händen und Füßen und raubten hernach Lebensmittel und Kleidungsstücke im Gesamtwerte von zirka 27.000 Schilling. Im angeführten Zeitraum wurde von denselben Tätern auch in eine Jagdhütte eingebrochen und daraus Kleidungsstücke und ein Repetierstutzen gestohlen.

Nach kurzer Pause wurde am 13. August ein neuerlicher Raubüberfall auf die H-Alpe gemeldet. Mit zunehmender Frechheit und Brutalität gingen die Banditen hier zu Werke. Als von den Hüttenbewohnern nicht gleich geöffnet wurde, zertrümmerten die Banditen die Eingangstüre und gaben in die Kammer des Sennen fünf Pistolenschüsse ab. Nur einem glücklichen Zufall war es zu danken, daß niemand verletzt wurde. Der Wert der erbeuteten Lebensmittel war zirka 200 Schilling.

Nach diesem Raubüberfall erfolgte am 19. August ein neuerlicher, der in seiner Art wohl als der gemeinste und niederträchtigste der bis nun erfolgten Raubüberfälle bezeichnet werden muß. Die in einem Zulehen wohnhafte 65jährige J.R. wurde buchstäblich bis auf das Hemd ausgeraubt. Sämtliche Habseligkeiten wurden ihr von den Banditen abgenommen. Nicht einmal die Lebensmittelkarten wurden ihr belassen.

Nachts zum 27. August wurde die U-Alm zum drittenmal und die O-Alm zum zweitenmal von einer vierköpfigen, bewaffneten Bande heimgesucht. Auf der O-Alm bereiteten sich die Täter ein Essen und tranken dazu 2 l Schnaps. Anschließend begaben sich die Banditen wieder zur U-Alm, schlachteten dort ein etwa 100 kg schweres Schwein und nahmen es mit.

Nachts zum 1. September, gegen 23 Uhr, wurde auf die St-Alpe und zwei Stunden später auf das O-Lehen von bewaffneten Banditen ein Überfall verübt. Wieder erbeuteten die Banditen Schmucksachen, Bekleidungsstücke und Lebensmittel im Werte von 1400 Schilling.

Am 3. September wurde von dieser Bande der letzte Überfall ausgeführt. Die W-Alpe war diesmal das Ziel. Ein auf der Almhütte zufällig anwesender Beerensammler wurde an Händen und Füßen gefesselt. Dem zu Tal eilenden Hüterbuben wird von einem der Banditen nachgeschossen, um ihn von der Alarmierung der Gendarmerie abzuhalten. Bargeld, Kleidungsstücke und Lebensmittel im Werte von zirka 3300 Schilling sind die Beute.

Durch die zahlreichen Raubüberfälle wurde das Almpersonal äußerst beunruhigt und wollte nicht mehr länger auf den Dienstplätzen bleiben.

Um der Banditen habhaft zu werden, wurde vom Bezirksgendarmeriekommando St. Johann i. Pg. bereits nach den ersten Raubüberfällen eine verstärkte Alm-Patrouillentätigkeit befohlen, die gegen Ende August ganz besonders verstärkt wurde. Außerdem ersuchte das Bezirksgendarmeriekommando um Entsendung von Erhebungsbeamten.

Die mit der Klärung der Raubüberfälle betrauten und am 30. August nach St. Johann i. Pg. abkommandierten Erhebungsbeamten trachteten vorerst von den Banditen eine möglichst genaue Personsbeschreibung zu erlangen. Zu diesem Zwecke wurden in allen betreffenden Almen das Personal eingehendst befragt und vernommen. Dabei konnte als ein sehr wichtiger Hinweis in Erfahrung gebracht werden, daß einer der Banditen bei einem Raubüberfall zum Rahmentrinken ein „Gatzerl“ verlangte. Dieser Ausdruck, es ist damit ein Schöpfer gemeint, wird nur im Volksmund gebraucht und ist nur den Einheimischen geläufig.

Nachdem festgestellt worden war, daß am Abend des 26. August vier Männer gegen die A-Alpe gingen, wurden nun, um eine für die weitere Forschung brauchbare Personsbeschreibung zu erhalten, sämtliche Gehöfte, die an diesem Wege liegen, aufgesucht, und die Bewohner eingehendst vernommen. Diese Tätigkeit war von Erfolg gekrönt.

Es konnte in Erfahrung gebracht werden, daß einer der vier Männer der Kaminkehrerlehrling M. O. aus St. Johann i. Pg. war. Die sofort nach M. O. eingeleitete Forschung ergab, daß dieser mit einem gewissen K. S., einem 19jährigen Tunichtgut, in Verbindung stand. Beide überbelehmet, verkehrten mit Strafendirnen, gingen keiner geregelten Arbeit nach und wurden sehr viel im DP.-Lager St. Johann gesehen. Der 17jährige M. O. ist als auferzehlendes Kind in Wagrain aufgewachsen und war immer fremden Leuten überlassen. Seine Mutter kannte er nur dem Namen nach.

Der Verdacht, daß O. und S. der Räuberbande angehören, verdichtete sich immer mehr. Es wurde festgestellt, daß die Beiden am 3. September, gegen 13 Uhr, ihre Wohnungen in St. Johann in unbekannter Richtung verlassen hatten.

Gegen 19 Uhr des betreffenden Tages wurde die im Gemeindegebiet St. Veit i. Pg. gelegene W-Alpe von vier Banditen überfallen.

In der betreffenden Nacht ist weder S. noch O. zu Hause. Aus welchem Grunde kehren die beiden nicht in die Wohnung zurück? Was veranlaßt sie, außerhalb ihrer Wohnungen zu nächtigen?

Ein Indizium reihte sich an das andere. Am 4. September, gegen 20 Uhr, tauchen S. und O. plötzlich vor dem Kino in St. Johann auf. In Zusammenarbeit mit den Beamten des Postens gelingt es nun den Erhebungsbeamten, durch rasches Zugreifen S. und O. zu stellen. Der 17jährige O. trägt eine scharfgeladene Pistole mit angefeilter Munition bei sich.

Nach kurzem scharfen Verhör legen die Genannten ein Geständnis ab und machen ausführliche Tatschilderungen. Als Bandenführer bezeichnen sie einen Insassen des DP.-Lagers St. Johann i. Pg. mit dem Vornamen „Viktor“. Zwei weitere Bandenmitglieder sind ebenfalls Insassen dieses Lagers. Gegen Mitternacht des 4. September gelingt es auch noch den Bandenführer Viktor Premusch im DP.-Lager zu verhaften. Premusch hat in seinem Mantel ebenfalls eine Pistole verwahrt. Außerdem wurde beim Genannten ein Großteil des geraubten Gutes im Werte von zirka 4000 Schilling sichergestellt. Den beiden anderen Bandenmitgliedern Josef Potocnik und Ferdo Serbec gelang es, begünstigt durch die im Lager gegebenen Örtlichkeiten, vor ihrer Verhaftung zu flüchten.

Die binnen fünf Tagen erfolgte Aufklärung von 13 Raubüberfällen, beziehungsweise die Zerschlagung dieser Bande war nur durch gute Kombination, besonderem Fleiß und ebensolcher Ausdauer möglich und wurde von der Bevölkerung mit großer Genugtuung anerkannt.



Gendarmerieball 1950

Von Gend.-Bezirksinspektor **RUDOLF GUSENBAUER**
Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos
für Niederösterreich

Unter dem Ehrenschatz von Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl, Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Staatssekretär Ferdinand Graf und Landeshauptmann Johann Steinhöck, fand am 8. Jänner 1950 in sämtlichen Räumen des Sofiensales in Wien der „Gendarmerieball“ statt.

Das Foyer und Stiegenhaus des Sofiensales, in dem alljährlich der „Gendarmerieball“ abgehalten wird, war reich mit auserlesenen Blattpflanzen ausgestattet und den Besuchern bot sich beim Eintritt in den großen Saal ein großartiger Anblick. Der Saal war mit Fahnen in der Staats- und n.-ö. Landesfarbe kunstvoll dekoriert und die Zwischenräume der Balkonlogen mit Nadelbäumen ausgefüllt, die von Scheinwerfern angestrahlt wurden. Erstmals war auch in der Mitte des großen Tanzparkettes ein Springbrunnen aufgestellt worden, dessen Wasserstrahl farbenprächtig illuminiert war. Den Hintergrund der Bühne beherrschte eine außergewöhnlich groß angefertigte goldene Lyra, die beiderseits vom Korpsabzeichen der Gendarmerie flankiert wurde.

Um 20 Uhr betraten unter den Klängen der Bundeshymne die das Protektorat übernommenen Ehrgäste, geleitet vom Gendarmeriezentralkommandanten General Doktor Kimmel den Saal. Sie wurden durch ein Ehrenpalier zum Ehrentisch auf der Estrade geführt. Ihnen folgten die Mitglieder der Regierung, die National- und Bundesräte sowie die übrigen Ehrgäste.

Nachdem der feierliche Einzug beendet war und die Ehrgäste auf der Estrade Platz genommen hatten, erklang die vom Kapellmeister I. Neusser eigens für den „Gendarmerieball“ komponierte Festfanfare. Kaum war diese eindrucksvolle Melodie verklungen, als der Einzug der 80 Paare des Jungherren- und Damenkomitees stattfand, die unter Leitung des Ballettmeisters Rudolf Fränzl die Polonaise vorführten. Nach offizieller Eröffnung des Balles setzte die 50 Mann starke Gendarmeriekapelle unter Leitung ihres bewährten Kapellmeisters mit der Tanzmusik ein und die Paare schwangen sich nach der Melodie eines Wiener Walzers. Gleichzeitig begann im Blauen Saal das beliebte Tanzorchester der Wiener Bundespolizei unter der Leitung ihres Dirigenten Ahninger, moderne Weisen aufzuspielen.

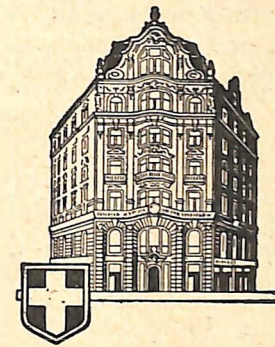
Wer des Tanzes vorübergehend müde war und etwas Abwechslung in der Unterhaltung suchte, zog sich ins „Gemütliche“ zurück, wo die „Kozci-Schrammeln“ echte, unverfälschte Wiener Weisen aufspielten und mit ihrem Spiel und Gesang jene Atmosphäre schufen, die von einer Originalheurigen kaum zu unterscheiden war. Für jene Ballgäste aber, die sich nach einer besonderen Stimmung sehnten, stand die mit ihren erlesenen alkoholischen Genüssen versehene Bar zur Verfügung, wo das bewährte Quartett der Künstler-Klause, je nach Eigenart der Besucher für musikalische Unterhaltung sorgte.

Bald herrschte in allen Räumen eine ausgezeichnete und zufriedene Stimmung, wie man sie nur von einem gut arrangierten Ball voraussetzte. Besonderer Anklang fand bei den Ballgästen das um Mitternacht veranstaltete Kabarett. Der überaus an Einfällen reiche Plauderer Heinz Conrads konnte durch einen Solovortrag nicht nur seine Kunst unter Beweis stellen, sondern ihm war auch die Gelegenheit geboten, prominente Wiener Künstler von Rang und Namen anzusagen. Die Gäste unterhielten sich bei den einzelnen Vorträgen ausgezeichnet und die Künstler ernteten reichlichen Beifall.

Der Ball wird sicherlich allen Teilnehmern in angenehmer Erinnerung bleiben.

BILD, LINKS

1. Die Ehrenloge. / 2. Unermüdet wird die ganze Nacht getanzt. / 3. u. 4. Heinz Conrads und Maria Andergast bei ihrem Vortrag. / 5. Immer wieder ernten die Künstler des Mitternachtskabarett's stürmischen Applaus. / 6. Kapellmeister Neusser. / 7. Fröhliche Stimmung im Gemütlichen. / 8. Polonaise.



**WIENER
STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT**

GESCHÄFTSSTELLEN IM GANZEN BUNDESGBIET

**Neu
MAGGI^S**
GULASCH-
NUDEL-
SCHWAMMERL-
WIENER-
SUPPE

**KOCHFERTIG IN
FRIEDENSQUALITÄT**



WILH. PITTNER

PRÄGEANSTALT, METALL-PRESSEREI U. ZIEHEREI
WIEN XI, HAUFFGASSE 24
GEGRÜNDET 1856 TELEPHON U 17 0 74

Aufschriftstafeln aller Art, **erhaben geprägt** (Straßen-, Hausnummern-, Stockwerks- u. Türnummerntafeln) / Warnungstafeln aller Art, erhaben geprägt (Freileitungen, Hochspannungsmaste) / Steckschilder und Firmmentafeln, erhaben geprägt / Wegmarkierungs-, Verbot-, Warnungstafeln für Forstämter und Touristenvereine usw. / Signal und sonstige Streckentafeln für Bahnen und Kraftwagenlinien / Rettungs-, Feuermeldestellen- und Hydrantentafeln / Grabnummern und Gruppentafeln für Friedhöfe / Verkehrszeichen aller Art, nach dem StPolG. (Verbots- und Gebotszeichen, Brückenbelastungs-, Höchsthöhen- und Höchstbreitentafeln, Wegweiser- und Vorwegweiser, Ortstafeln, Warnkreuze, Baken mit und ohne Rückstrahlrichtung für Bahnübergänge) / Tafeln in jeder beliebigen Größe, mit jedem gewünschten Text / Marken aller Art, Mastmarkierungsnägel

In Friedensqualität überall wieder erhältlich.

NA SANA SANA SANA SANA
Ges. Gesch. SANA Ges. Gesch.
nach westfälischer Art erzeugt

Vollkorn-Pumpernickel

in Scheiben geschnitten
Gesundheitsbrot

Ein *Ring*-Erzeugnis

DEGERDON & COMP.

Sengerei, Bleicherei, Färberei, Appretur und Mercerisation

GAISS, POST NENZING
VORARLBERG

Veredlung aller Gewebe und Wirkwaren sowie Stickereien

METALLWARENFABRIK MILAN PREKAJSZKY

Taschenlampen
Fahrradbeleuchtung
diverse Zieharbeiten
sowie sonstige Metallmassenartikel

WIEN XIV, GOLDSCHLAGSTRASSE 181

TELEPHON A 39 0 81



Wiener Isolierrohr-, Batterie- und Metallwarenfabrik Gesellschaft m. b. H.
Wien VI, Capistrangasse 4

Tel. B 23 5 20

Taschenlampenhüllen / Taschenlampenbatterien /
Fahrraddynamos / Fahrradscheinwerfer / Isolierrohr
und Isolierrohrzubehör

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



WIEN I

ELISABETHSTRASSE 3
und
FRIEDRICHSTRASSE 4

Ausschank von feinstem
Gösser Spezialbräu u. Doppelmalzbier
Beliebter Treffpunkt der Besucher Wiens

„Patria“

SPINNEREI UND WIRKWARENFABRIKEN AG.

Heidenreichstein, Nied.-Ost.

Betriebe

Heidenreichstein, N.-O., Tel. Nr. 2, Fernschreiber 1839
Edelmühle
Amaliendorf
Pflaenschlag

Zentrale und Verkaufsbüro

Wien I, Werdertorgasse 5
Telephon U 22 0 16, U 26 2 75
Fernschreiber 1840

Erzeugnisse der Wirkerei und Strickerei

Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe aus Seide, Kunstseide, Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Mischgarn, Streich- und Vigognegarnen, sowie Wollhandschuhe

Erzeugnisse der Spinnerei

Streich- und Vigognegarne, Schlauchcopse

KAUFHÄUSER

A.

Gerngross

Die ideale Einkaufsquelle für
Festbesoldete durch angenehme
Teilzahlungsmöglichkeit

50 Jahre

bestehende

WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK

„HA-GRA“

HAUDEK & GRABL

WIEN

UNIFORMEN:
14, GURKGASSE 50
A 39 0 10

SPORTKLEIDER:
17, BERGSTEIGGASSE 1
A 25 0 39

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMUNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE



STADTWERKE



BRAUNAU AM INN

Wir empfehlen uns bestens zur fachgemäßen und promptesten Ausführung sämtlicher **Haus-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industrie-Installationen** sowie **Elektrohandel.**

BETRIEB UND VERKAUF:
RATHAUS, RÜCKGEBÄUDE, I. STOCK

CHEMISCHE FABRIK WILHELM NEUBER A. G.

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1

Telephon B 27 5 85

Telegrammadresse: Farbneuber Wien



Liefert seit 1865

Chemikalien und technische Drogen für Industrie, Gewerbe und Handel

Direkte Europa- u. Übersee-Importe

Tapezierer-Lago

LANDESLIEFERUNGS- UND WIRTSCHAFTSGE-
NOSSENSCHAFT DES TAPEZIERERHANDWERKS

WIEN IX, BERGGASSE 8, TELEPHON A19 4 41

erzeugt erstklassige Polstermöbel

Bettbänke

Couch

Lotterbetten

Fauteuils

Wandklappbetten einfach und
doppelt

Betteinsätze etc.

und Matratzen zu billigsten
Preisen

UNVERBINDLICHE BESICHTIGUNG
KOSTENLOSE BERATUNG

Soeben ist erschienen:

Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze
Große Ausgabe, Band XXXI:

Das österreichische POLIZEIRECHT

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,
sowie einem Sachverzeichnis

I. Teil Polizeibehörden und Bundessicherheitsorgane

Herausgegeben von

Ministerialsekretär

Obermagistratsrat

Dr. Willibald Liehr

Dr. Albert Markovics

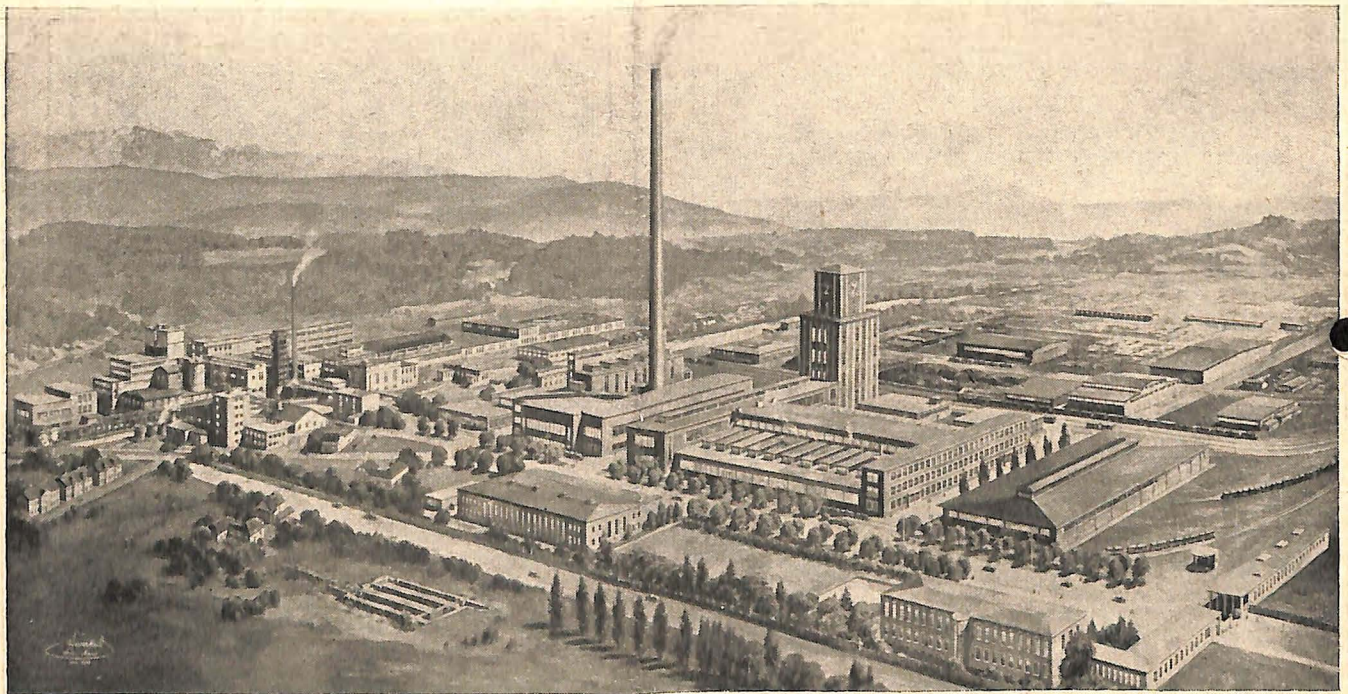
Bundesministerium für Inneres

Bundeskanzleramt

8^o, XXX, 530 Seiten, Preis: Ganzleinen geb. S 54.—

Der soeben erschienene I. Teil des Polizeirechtes faßt den einschlägigen Rechtsstoff nach über zwei Jahrzehnten zum ersten Male wieder in einer Ausgabe zusammen. In dieser Zeit hat sich nicht nur eine **weltgehende Änderung in der Organisation des Sicherheitswesens**, sondern auch eine teilweise **Neugestaltung des materiellen Polizeirechtes** ergeben. Der vorliegende I. Teil behandelt die **Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden und der Bundessicherheitsorgane**, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf.

Zu beziehen
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16



ZELLWOLLE LENZING

AKTIENGESELLSCHAFT

LENZING / OBERÖSTERREICH

Modernste und leistungsfähigste Fabrikationsanlage
für die Herstellung von Zellwollflocke

PRODUKTIONSPROGRAMM

Alle für die Baumwoll-, Streichgarn- und Kamm-
garnspinnerei gangbaren Typen von 1,5 bis 10
Denier matt und glänzend